



KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ✉ Postfach 12 20 ✉ 54543 Daun

Mit Zustellungsurkunde

Fa. Grünwerke GmbH
Höherweg 200
40233 Düsseldorf

03.06.2025

Abteilung
Bauen
Unser Zeichen
6-5610-WKA Bongard
Boxberg
Auskunft erteilt
Michelle Schoden
Zimmer
309
Telefon
06592/933-323
Telefax
06592/933-6220
E-Mail
michelle.schoden
@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

Verfahrensart: Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG
Vorhaben: Antrag nach BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05 und WEA 06) in den Gemarkungen Bongard und Boxberg
Vorhaben in: Bongard / Boxberg, Außenbereich
Lagedaten: Gemarkung Bongard, Flur 20, Flurstücke 41, 50, 51
Gemarkung Boxberg, Flur 1, Flurstücke 1, 46/1, 53/1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Firma Grünwerke GmbH wird -vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter - die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen (nachfolgend: WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05 und WEA 06) des Typs Siemens mit einer Nennleistung von je 3,9 MW in den Gemarkungen Bongard und Boxberg auf den o.a. Grundstücken gemäß § 4 Abs. 1 und i. V. m. Nr. 1.6.1 des Anhanges der 4. BImSchV sowie i. V. m. Nr. 1.6.1 des Anhanges 1 UVPg erteilt.

Anlage	Naben- höhe	Gesamt- höhe	Gemarkung	Flur	Flurstück	RW	HW
WEA 01	129 m	200 m	Bongard	20	51	346.169	5.572.161
WEA 02	129 m	200 m	Bongard	20	50	346.341	5.571.831
WEA 03	129 m	200 m	Bongard	20	41	346.902	5.572.184
WEA 04	89 m	160 m	Boxberg	1	53/1	346.699	5.571.724
WEA 05	129 m	200 m	Boxberg	1	46/1	347.364	5.571.580
WEA 06	129 m	200 m	Boxberg	1	1	347.276	5.572.064

Koordinaten UTM WGS84 Zone 32.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die am 09.05.2018 eingereichten, vervollständigt am 12.06.2019 eingereichten Antrags- und Planunterlagen, inklusive spätere Nachreichungen und Änderungen vom 09.08.2024, zu Grunde. Insbesondere:

- Inhaltsverzeichnis und Ansprechpartner, Kapitel 1 und 2
- Antragformaler gemäß BImSchG, Kapitel 3, 09.05.2018
- Anlagen und Betriebsbeschreibung, Kapitel 4
- Übersichtskarten und Lagepläne, Kapitel 5
- Sicherheitsdatenblätter, Kapitel 6
- Baurechtliche Unterlagen, Kapitel 7
 - Antrag auf Baugenehmigung, 19.11.2018
 - Verpflichtungserklärung Rückbau, 19.10.2018
 - Rohbau-, Herstell- und Rückbaukosten
 - Grundrisse, Ansichten, Schnitte
 - Zeichnerischer und rechnerischer Abstandsflächennachweis
 - Eigentümerzustimmung Gemeinde Boxberg, 13.09.2018
 - Eigentümerzustimmung Gemeinde Bongard, 13.09.2018
 - Nachweis Bauvorlageberechtigung, 27.03.2019
- Bauleitplanung, Kapitel 8
- Angaben Luftfahrthindernis / Anlagenkennzeichnung, Kapitel 9
- Angaben zum Eisabwurf, Kapitel 10
 - Beschreibung und zeichnerische Darstellung Eisabwurf
 - Gutachten Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID. DNV-GL, 08.02.2017
 - Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in Siemens Windenergieanlagen der D3 MkII-Plattform, TÜV Nord, 09.07.2018
- Immissionsprognosen, Kapitel 11
 - Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen, Alternativverfahren, windtest grevenbroich gmbh, 28.03.2018
 - Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen, Interimsverfahren, windtest grevenbroich gmbh, 11.04.2018
 - Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen, Schattenwurfprognose, windtest grevenbroich gmbh, 29.03.2018
- Turbulenzgutachten, Kapitel 12
 - Prüfung der Standorteignung gemäß DIBt 2012, TÜV Süd, 17.10.2017
 - Gutachterliche Stellungnahme, TÜV Süd, 21.03.2018
- Baugrundgutachten, BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Kapitel 13, 14.02.2019
- Natur- und Landschaftsschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung, Kapitel 14
 - UVP-Bericht, Grünplanung Schöttler, 07.12.2018
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stadt Land Fluss-Plan, 07.12.2018
 - Forstgutachten, Grünplanung Schöttler, 07.12.2018
 - Artenschutzfachliche Prüfung, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, 30.10.2018
 - Endbericht Horstkontrolle, Dr. Kübler GmbH, 14.04.2016

- FFH-Prüfung, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, 06.10.2018
- Bericht der Auswertung der Horchboxenaufnahmen, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, 12.12.2017
- Ergebnisse der Erfassung von europäischen Vogelarten und Fledermäusen, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, 10.10.2018
- Dokumentation der Raumnutzungsanalyse für den „Schwarzstorchhorst Ost“, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, April 2019
- Dokumentation der Raumnutzungsanalyse für den „Schwarzstorchhorst West“, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, April 2019
- Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse für ein Brutpaar eines Rotmilans, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, 14.09.2014, ergänzt Mai 2019
- Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse für ein Brutpaar eines Rotmilans, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Mai 2019
- Beschreibung der verkehrstechnischen Erschließung, Kapitel 15
 - Beschreibung und zeichnerische Darstellung
 - Büro Giloy & Löser GbR, 07.12.2017
- Typenprüfung, Kapitel 16
- Bestätigung der Windhöflichkeit, Ramboll CUBE GmbH, 04.06.2019, Kapitel 17

Nachreichung zum Genehmigungsverfahren, 09.08.2024:

- Kurzdarstellung über die Ergebnisse der im Jahr 2020 durchgeführten Brutvogelerfassungen, ecoda GmbH & Co. KG, Stand: 30.10.2020
- Ergebnisübersicht über die Beobachtungen von Rotmilan im Jahr 2020, ecoda GmbH & Co. KG, Stand 22.10.2020
- Kurzdarstellung der Ergebnisse der im Jahr 2020 durchgeführten Fledermauserfassung, ecoda GmbH & Co. KG, Stand. 15.06.2021
- Maßnahmenkonzept Rotmilan, ecoda, 12.11.2021
- Übersicht über die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten Netzfänge von Fledermäusen, ecoda GmbH & Co. KG, Stand: 07.09.2022
- Übersicht über die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten Detektorbegehungen von Fledermäusen, ecoda GmbH & Co. KG, Stand: 10.11.2022
- Ergebnisbericht Avifauna 2022, ecoda, 26.01.2023
- Maßnahmenkonzept Raubwürger, ecoda, 19.04.2024

Nachreichung zum Genehmigungsverfahren, 09.08.2024:

- Anpassung Baulastradien
- Reduktion Gesamthöhe WEA Nr. 04

Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Gliederung der Genehmigung	Seite
1. Allgemeine Nebenbestimmungen	6
2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise	7
3. Naturschutzrecht	20
4. Baurecht	29
5. Brandschutz	32
6. Wasserrecht	33
7. Forstrecht	34
8. Luftverkehrsrecht	36
9. Militärische Sicherheit	39
10. Denkmalschutz	40
11. Straßen- und Verkehrsrecht	41
12. Landwirtschaft	42
13. Begründung der Genehmigung	43
14. Rechtsbehelf	64

Anlagen zum Genehmigungsbescheid

- Anlage 1** Rechtsgrundlagen
Anlage 2 Zusammenstellung der vorgelegten Planunterlagen
Anlage 3 Vordrucke

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die vorbezeichnete Anlage ist entsprechend den vorgelegten, geprüften und mit Sichtvermerk der Unteren Immissionsschutzbehörde versehenen Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.
2. Der Beginn der Errichtung der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Kreisverwaltung Vulkaneifel (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Bauaufsichtsbehörde) vorher anzuzeigen (s. Vordruck Baubeginnanzeige in der Anlage).
3. An der Baustelle ist das beiliegende Bauschild (s. Anlagen) dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen (§ 53 Abs. 3 LBauO).
4. Der Termin der Inbetriebnahme der Anlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Kreisverwaltung Vulkaneifel (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Bauaufsichtsbehörde) mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
5. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels bzw. Verkaufs einzelner oder aller Windkraftanlagen ist unverzüglich in gleicher Weise zu verfahren. Das Formular für Mitteilungen gemäß § 52b BImSchG ist zu verwenden.
6. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WKA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
7. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wurde oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
8. Den Vertretern der Kreisverwaltung Vulkaneifel sowie der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den dazugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
9. Sofern die technische Betriebsführung der Windenergieanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

(Überwachungsbehörde), vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit still zu setzen. Auf die darüberhinausgehenden Verpflichtungen nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) wird hingewiesen.

10. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Die Anzeige ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz zu richten.
11. Für eine nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderung kann eine Genehmigung beantragt werden.
12. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Genehmigungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
13. Zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, die nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt werden, bleiben nachträgliche Anordnungen vorbehalten.

2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden haben bei Beachtung der nachfolgend dargestellten Bedingungen und Auflagen keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen zu erfüllenden Nebenbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

2.1. Immissionsschutz

(Fachbehörde: Regionalstelle Gewerbeaufsicht, SGD Nord)

Die vorgenannten Windenergieanlagen sind in Übereinstimmung mit den vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, insbesondere:

- Schallimmissionsprognose von der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Str. 73a, 41517 Grevenbroich, Az.: SP15020N3B1 vom 11.04.2018
- Schattenwurfprognose Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Str. 73a, 41517 Grevenbroich, Az.: SW15021N4B1 vom 29.03.2018
- Unterlagen zum Eisabwurf von Firma DNV GL Berichte Nr. 75138, Rev. 4 vom 08.02.2017 sowie Nr. 8115040495 Rev.1 vom 09.07.2018

I. Lärm

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 01 / A	53539 Bongard, Im Roter Garten 16	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 06 / F	53539 Bongard, Brücker Str. 2	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 07 / G	53539 Bongard, In der Hohl 2	60 dB (A)	45 dB(A)
IP 09 / I	53539 Bongard, Im Strötchen 3	55dB(A)	40 dB(A)
IP 12 / L	53539 Gelenberg, Wiesenweg 5	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 13 / M	53539 Gelenberg, Hauptstr. 11	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 15 / O	53539 Gelenberg, Hauptsr. 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 29 / AC	54552 Boxberg, Lieserweg 4	55dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W, Oktav}$) – zusätzlich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer

statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:** $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung [Standard Modus / Mode 1]; Tagbetrieb [06:00 bis 22:00 Uhr] und teilweise Nachtbetrieb [22:00 bis 06:00 Uhr]):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
<u>WEA 1,</u> <u>WEA 2,</u> <u>WEA 3,</u> <u>WEA 4,</u> <u>WEA 5,</u> <u>WEA 6</u>	108,7	107,0	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,4	93,6	97,2	98,6	101,0	102,3	96,7	84,1

Schallreduzierte Betriebsweise (Nachtbetrieb [22.00 - 06.00 Uhr]):

				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 5	101,7	100,0	Mode 6	1,2	0,5	1,0	2,1
WEA 6	107,7	106,0	Mode 2	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum für Betriebsmodus „**Mode 2**“ [Nennleistung 3.700 kW bei Nenndrehzahl 10,7 U/min]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,2	93,2	96,2	97,6	100,0	101,3	95,7	83,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum für Betriebsmodus „**Mode 6**“ [Nennleistung 2.300 kW bei Nenndrehzahl 8,1 U/min]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,9	90,8	89,6	91,0	93,4	94,7	89,1	76,5

WKA:	Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)
$\bar{L}_{W,Oktav}$:	maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionsspiegel (hier: Herstellerangabe)
$L_{e,max,Oktav}$:	errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,Okt,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

Da die o. g. Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) lediglich auf prognostischen Herstellerangaben beruhen, ist **im vorliegenden Fall ergänzend** auf Basis der Messergebnisse der in Nebenbestimmung Nr. 14 geforderten Abnahmemessungen mittels Prognose nachzuweisen, dass die Windkraftanlagen die in der Schallimmissionsprognose vom 11.04.2018, Az.: SP15020N3B1 ausgewiesenen Immissionsanteile einhalten. Hierbei ist das gleiche Prognoseverfahren anzuwenden, welches dieser Genehmigung zugrunde liegt.

3. Bedingung:

Die beantragten Windkraftanlagen

Nr. WEA 5 und Nr. WEA 6

dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht betrieben werden.

Die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifelkreis Daun, durch Vorlage je eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung; oktavabhängig) an den Windkraftanlagen WEA 5 und WEA 6 sowie der darauf aufbauenden erneuten Prognoseberechnungen nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert sowie die betreffenden Immissionswerte nicht überschritten werden. (siehe Hinweis in Nebenbestimmung Nr. 2).

Die unter der Nebenbestimmung Nr. 2 getroffenen Regelungen zum Nachtbetrieb gelten ab dem Zeitpunkt der Zulässigkeit des Nachtbetriebs.

4. Bedingung

Folgende Windkraftanlagen dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender schallreduzierten Betriebsweise betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WEA 1 und WEA 3	100,0	Mode 6

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum für Betriebsmodus „**Mode 6**“ [Nennleistung 2.300 kW bei Nenndrehzahl 8,1 U/min]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,9	90,8	89,6	91,0	93,4	94,7	89,1	76,5

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$: maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionsspiegel
(hier: Herstellerangabe)

P: zugehörige max. erreichbare elektrische Leistung

$\bar{L}_{WA,d}$: vom vorhandenen messtechnisch ermittelten Oktavspektrum abgeleitet, um 3 dB(A) reduzierte Oktav-Teilschalleistungspegel

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Vulkaneifelkreis Daun, durch Vorlage des Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung; oktavabhängig) an den Windkraftanlagen WEA 1 (ersatzweise WEA 5 oder WEA 6) sowie der darauf aufbauenden erneuten Prognoseberechnungen nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert sowie die betreffenden Immissionswerte nicht überschritten werden, (siehe Hinweis in Nebenbestimmung Nr. 2).

5. Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$, gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die jeweiligen Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.
6. Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (aus Vergleichsgründen mit Umrechnung auf Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe), Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr. WEA 1:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 01 / A	53539 Bongard, Im Roter Garten 16	32,98 dB(A)
IP 06 / F	53539 Bongard, Brücker Str. 2	<u>39,51 dB(A) (einschl. berücks. Reflexion)</u>
IP 07 / G	53539 Bongard, In der Hohl 2	35,16 dB(A)
IP 09 / I	<u>53539 Bongard, Im Strötchen 3</u>	<u>33,78 dB(A)</u>

Windkraftanlage Nr. WEA 2:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 06 / F	53539 Bongard, Brücker Str. 2	<u>36,15 dB(A) (einschl. berücks. Reflexion)</u>

IP 09 / I	53539 Bongard, Im Strötchen 3	31,10 dB(A)
------------------	--------------------------------------	--------------------

Windkraftanlage Nr. WEA 3:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 06 / F	53539 Bongard, Brücker Str. 2	33,92 dB(A)
IP 07 / G	53539 Bongard, In der Hohl 2	33,79 dB(A)
IP 09 / I	53539 Bongard, Im Strötchen 3	32,54 dB(A)
IP 12 / L	53539 Gelenberg, Wiesenweg 5	34,49 dB(A)
IP 13 / M	53539 Gelenberg, Hauptstr. 11	33,66 dB(A)
IP 15 / O	53539 Gelenberg, Hauptstr. 1	33,17 dB(A)
IP 29 / AC	54552 Boxberg, Lieserweg 4	29,19 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA 4:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 09 / I	53539 Bongard, Im Strötchen 3	29,92 dB(A)
IP 29 / AC	54552 Boxberg, Lieserweg 4	29,47 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA 5:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 29 / AC	54552 Boxberg, Lieserweg 4	28,53 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA 6:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 09 / I	53539 Bongard, Im Strötchen 3	29,43 dB(A)
IP 12 / L	53539 Gelenberg, Wiesenweg 5	34,18 dB(A)
IP 13 / M	53539 Gelenberg, Hauptstr. 11	33,92 dB(A)
IP 15 / O	53539 Gelenberg, Hauptstr. 1	33,78 dB(A)
IP 29 / AC	54552 Boxberg, Lieserweg 4	30,86 dB(A)

Schattenwurf**7. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte**

Immissionsaufpunkte	
IP 04 / D	53539 Bongard, Blankenheimer Str. 2
IP 05 / E	53539 Bongard, Blankenheimer Str. 1
IP 06 / F	53539 Bongard, Brücker Str. 2
IP 07 / G	53539 Bongard, In der Hohl 2
IP 16 / P	53539 Gelenberg, Blankenheimer Str. 2
IP 17 Q	53539 Gelenberg, Blankenheimer Str. 1

IP 18 / R	54552 Boxberg, Hauptstr. 1
IP 20 / T	54552 Boxberg, Hauptstr. 5
IP 21 / U	54552 Boxberg, Hauptstr. 7
IP 22 / V	54552 Boxberg, Hauptstr. 11
IP 23 / W	54552 Boxberg, Brücker Weg 4
IP 24 / X	54552 Boxberg, Brücker Weg 3
IP 25 / Y	54552 Boxberg, Kirchstr. 19
IP 28 / AB	54552 Boxberg, Lieserweg 2
IP 29 / AC	54552 Boxberg, Lieserweg 4
IP 30 / AD	54552 Boxberg, Lieserweg 9

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.) Darüber hinaus gehen aus den Kartendarstellungen der Schattenwurfprognosemittels der Iso-Schattenlinien weitere maßgebliche Immissionsorte hervor, bei denen eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus ersichtlich wird. Dies betrifft im Einzelnen

- die Ortslage 53539 Bongard im Bereich der IP 04 und IP 05 (Blankenheimer Str. 3 und 5),
- die Ortslage 54552 Boxberg im Bereich südöstlich der IP 18 bis IP 22 sowie
- die Ortslage 54552 Boxberg im Bereich südöstlich der IP 23 bis IP 25

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltseinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

8. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr 7 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (einschließlich Vorbelastung) nicht überschritten wird. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgende Monate zu begrenzen. Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlage mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten. Immissionsrichtwerte abzuschalten;

**Nr. WEA 1,
Nr. WEA 2,
Nr. WEA 3,
Nr. WEA 4,
Nr. WEA 5 und
Nr. WEA 6**

(Hinweis: Aufgrund in der Schattenwurfprognose nicht mitgelieferter detaillierter Berechnungsergebnisse konnte keine Windkraftanlage ausgenommen werden.)

9. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hinweise Hindernisfeuer:

Die zur Flugsicherung notwendige Befuerung von Windkraftanlagen in Form von weisem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zahlen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)" des Länderausschusses Immissionsschutzes - LAI - vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2. Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

II. Betriebssicherheit Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

10. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Servicelife“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die (jeweilige) Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

11. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des DNV-GL, Bericht Nr. 75138, Rev 4 vom 08.02.2017 sowie Nr. 8115040495 Rev 1 mit Datum vom 09,07 2018) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
12. Besondere Regelungen, die in dem v.g. Gutachten bei Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen) wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

13. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

III. immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

14. Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführten Windkraftanlagen schalltechnische Abnahmemessungen (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

Windkraftanlage Nr.: WEA **1**
im leistungsoptimierten Betriebsmodus „Mode 1“ (107 dB(A))

Windkraftanlage Nr.: WEA 5
im leistungsoptimierten Betriebsmodus „Mode 6“ (100,00 dB(A))

Windkraftanlage Nr.: WEA 6
im leistungsoptimierten Betriebsmodus „Mode 2“ (106,00 dB(A))

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlage ist der (neuen) Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die durchzuführende FGW-konforme Schallleistungspegelbestimmung an Windkraftanlagen Nr. WEA 1 messtechnisch nicht möglich ist, ist diese

ersatzweise an einer der beiden Windkraftanlagen Nr. WEA 5 oder WEA 6 im leistungsoptimierten Betriebsmodus „Mode 1“ durchzuführen. Darüber hinaus sind die Windkraftanlagen Nr. WEA 2, WEA 3, WEA 4 und -sofern nicht messbar- zusätzlich die WEA 1 auf etwaige lärmtechnische Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

15. Wird die Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
16. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:
 - Betriebsweise der Windkraftanlage für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (*Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 5.*)
 - Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
 - Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

IV. Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

17. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik- DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern - höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:

- Vom Bundesverband WindEnergie e.V., (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder,
- Sachverständige, die im Einzelfall ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Für den zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Servicelifte“ gelten ferner folgende Auflagen:

18. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
19. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Transportaufzug) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.
- (Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)*
20. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen / Servicelifte sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

V. Arbeitsschutz

21. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

22. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

VI. Sonstiges

23. Der (neuen) immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, als auch der Kreisverwaltung Vulkaneifel, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlage, die bestätigt, dass die errichteten identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
- Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die Windenergieanlagen über funktionsfähige technische Einrichtungen verfügt, die einen Eisabwurf von den Rotorblättern sicher verhindern.
- Die EU-Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlagen.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfsabschalteneinrichtung erfolgte.

24. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der (neuen) immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

25. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, als auch der Kreisverwaltung Vulkaneifel, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windkraftanlage jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage(n) unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr.1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Hinweis:

Eine eindeutige schriftliche Festlegung der Antragstellerin auf das tatsächlich zur Anwendung vorgesehene System der Eiserkennung fehlt weiterhin. Da den Antragsunterlagen jedoch alle Unterlagen zum System „Weidmüller BLADEcontrol“ beiliegen, 21/22 wird von hier davon ausgegangen, dass ergänzend das System BLADEcontrol zum Einsatz kommen soll.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf den Immissionsschutz (Lärm und Schattenwurf) sowie den Arbeitsschutz einschließlich Betriebssicherheit - Teil: Überwachungsbedürftige Anlagen und Eisabwurf und Produktsicherheit -.

3. Naturschutzrecht

(Fachbehörde: Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel)

Bedingungen

1. Die nachfolgend unter 1.1. bis 1.9. aufgeführten, eingereichten naturschutzfachlichen Unterlagen sind zum verbindlichen Bestandteil einer Zulassung nach dem BImSchG zu erklären. Sofern nachfolgend nicht konkrete Abweichungen und/ oder Ergänzungen benannt sind, sind die, in den Unterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz, zur Verminderung und zur Vermeidung entsprechend Maßgabe und Darstellung in den Unterlagen durchzuführen.
 - 1.1. UVP-Bericht, Grünplanung Schöttler, Stand: 07.12.2018 mit Anlagen
 - 1.2. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stadt Land Fluss, Partnerschaft MBB Hellweg & Hopfner, Stand 07.12.2018 mit Anlagen
 - 1.3. FFH-Prüfung, Frank W. Henning, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Stand: 06.10.2018 mit Anlagen
 - 1.4 Kurzdarstellung über die Ergebnisse der im Jahr 2020 durchgeführten Brutvogelerfassungen, ecoda GmbH & CO. KG, Stand: 30.10.2020
 - 1.5 Kurzdarstellung der Ergebnisse der im Jahr 2020 durchgeführten Fledermauserfassung, ecoda GmbH & CO. KG, Stand: 15.06.2021
 - 1.6. Übersicht über die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten Netzfänge von Fledermäusen, ecoda GmbH & CO. KG, Stand: 07.09.2022
 - 1.7. Übersicht über die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten Detektorbegehungen von Fledermäusen, ecoda GmbH & CO. KG, Stand: 10.11.2022
 - 1.8. Ergebnisübersicht Avifauna 2022, ecoda GmbH & CO. KG, Stand: 26.01.2023
 - 1.9. Maßnahmenkonzept Raubwürger, ecoda GmbH & CO. KG, Stand: 19.04.2024
1. Soweit in den unter 2.1. und 2.2. näher benannten eingereichten naturschutzfachlichen Unterlagen Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und zur Kompensation zu beachten sind, wird im nachfolgendem explizit auf diese verwiesen
 - 2.1 Artenschutzrechtliche Prüfung, Frank W. Henning, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Stand: 30.10.2018 mit Anlagen
 - 2.2 Ergebnisbericht zu Erfassungen von europäischen Vogelarten und Fledermäusen, Stand: 10.10.2018 mit Anlagen
2. Vor Eingriffsbeginn sind die Grundstücke für naturschutzfachliche Maßnahmen (Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) auf Grundlage des § 5 LKompVO (Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung) durch eine dingliche

Sicherung nachzuweisen. Die dingliche Sicherung erfolgt durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde. Durch die dingliche Sicherung ist zu gewährleisten, dass die Maßnahmen durchgeführt und gegebenenfalls auch gegenüber künftigen Eigentümern, Besitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks durchgesetzt werden kann (§ 5 Abs. 1 LKompVO). Die Nutzung sowie die Beschränkungen der Nutzungen sind entsprechend der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung in den Planunterlagen sowie der hier genannten Ergänzungen bzw. Abweichungen einzutragen **(-aufschiebende Bedingung-)**.

3. Zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist vor Baubeginn eine **Sicherheitsleistung** in Form einer unbefristeten Bankbürgerschaft zu hinterlegen. Die Höhe der Bankbürgerschaft für das aktuelle Verfahren ist noch festzulegen. Hierfür ist eine nachvollziehbare Kostenschätzung für sämtliche Maßnahmen vorzulegen. Die Bürgerschaft wird - ggf. anteilig - zurückgegeben, wenn die Maßnahmen (Wiederherstellung temporär genutzter Bereiche, Vermeidungs-, Ausgleichs-, Kompensationsmaßnahmen etc.) und, im Falle von Ansaaten oder Pflanzungen, nach einem Standjahr mangelfrei abgenommen wurden **(-aufschiebende Bedingung-)**.
4. Entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 LKompVzVO sind vor Genehmigungserteilung die erforderlichen Eintragungen von Eingriff und Kompensation im KomOn Service Portal (KSP) durch den Eingriffsverursacher entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Datenbereitstellung). Die Eintragungen beinhalten u.a. Angaben über den Ausgangs- und Zielzustand der Kompensationsflächen nach § 3 (2) Nr. 5 LKompVzVO auf Grundlage der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz sowie Angaben über die Zeiträume zur Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 3 (6) LKompVO. Die Eintragungen sind durch die Untere Naturschutzbehörde als „ohne Beanstandung“ zu verzeichnen **(-aufschiebende Bedingung-)**.

Naturschutzfachliche Auflagen

5. Die auf Grundlage der LKompVO ermittelte Ersatzzahlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Turmbauten in Höhe **von 548.700,00 € ist spätestens zum Baubeginn zu leisten**. Dieser Ersatzzahlungsbetrag ist zu Gunsten des Landkreises Vulkaneifel (Mandant) durch den Antragssteller an nachfolgend benannte Bankverbindung zu überweisen.

Zahlungsempfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
Landesbank Baden-Württemberg
BIG: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung:
Bezeichnung des Vorhabens, Eingriffsort/Gemarkung, Angabe der Behörde, die den Zulassungsbescheid erlassen hat mit Datum und Aktenzeichen

6. Mit Anlage von Stell- und Lagerflächen sowie der Zuwegung auf dem Flurstück 48, Flur 1, Gemarkung Boxberg im Bereich des Standortes WEA 5 wird in Magerwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) eingegriffen, die dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterliegen. Da eine Beeinträchtigung solcher Biotope nicht zulässig ist, bedarf es vorliegend einer

naturschutzrechtlichen Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG. Können die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden, bedarf es einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG. Eine entsprechende Befreiung ist vor Eingriffsbeginn bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde zu beantragen.

Alternativ und aus naturschutzfachlicher Sicht vorrangig, sind die Eingriffe durch Anpassung der Planung der entsprechenden Flächen zu vermeiden. Eine entsprechende Planung ist dann vor Eingriffsbeginn nachzuweisen.

Hinweis: Entsprechend der in LANIS dargestellten Kartierung, kann eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vorliegend nicht in Aussicht gestellt werden. Die entsprechende Ausnahme kann nur dann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen des Biotopes ausgeglichen werden können. Nach Lesart des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) können FFH-Lebensraumtypen, die dem Biotopschutz dann nicht ausgeglichen werden, wenn sie einen sehr guten oder guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A oder B) besitzen.

7. Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14 ff. BNatSchG sowie zur Forderung des im Gebiet vorkommenden seltenen Raubwürgers (*Lanius excubitor*), sind die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 nach Maßgabe und Darstellung des Maßnahmenkonzeptes Raubwürger (ecoda GmbH & CO. KG, Stand: 19.04.2024) umzusetzen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind mit Eingriffsbeginn, unter Berücksichtigung der unter Punkt 15 genannten Bauzeitenregelung umzusetzen.
8. Zur weiteren Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und zur Vermeidung von Kollisionen bei geringer Flughöhe ist die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) in nicht reflektierenden, matten, gedampften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen (RAL 7035, RAL 7038 oder RAL 9002) zu halten (Ausnahme: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 30 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlage sind auch aus landschaftspflegerischen Gründen die modernsten Verfahren (u.a. „Dimmen“ der Befeuerung der Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten Windenergieanlagen) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.
9. Die Begrenzung der Eingriffsbereiche des Baufeldes und der Montageflächen sowie der Zuwegung sind zum Zwecke der Eingriffsminimierung vor Räumung des Baufeldes festzulegen. Die Bereiche sind mit der Ökologischen Baubegleitung (vgl. Ziffer 19) abzustimmen und zu dokumentieren (schriftlich und kartografisch). Die Flächen sind vor Ort mit Markierungen (z. B. Forstmarker, farbigem Pfahl) deutlich kenntlich zu machen.
10. Der Oberboden ist nach den anerkannten fachlichen Normen (DIN 19731, DIN 18915, DIN 19639) und Vorschriften zu schonen. Überschüssige Erdmassen, die vor Ort nicht wiederverwendet werden können, sind ordnungsgemäß der fachgerechten Entsorgung zuzuführen (z.B. auf einer Deponie). Eine Wiederverwendung abseits des Vorhabens ist gegebenenfalls nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich, bedarf aber gegebenenfalls einer separaten Genehmigung.

11. Grundsätzlich ist die DIN 18920 „Schutz von Baumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.
12. Sämtliche temporär für den Bau der Anlagen genutzten Flächen (vorübergehend genutzten Zufahrten, Lager- und Kranaufbauflächen) sind nach Beendigung der Bauarbeiten zurück zu bauen. Die im Zuge der Bauphase beeinträchtigten Biotope sind nach der Bauphase wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Zur Minderung der Eingriffe, sind in den Boden unter die Schottererschicht ein Vlies mindestens der Robustheitsklasse GRK3 zu verlegen. Der Boden ist nach Rückbau zur Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen einer mindestens 60 cm mächtigen Tiefenlockerung zu unterziehen.
13. Für Ansaaten oder Anpflanzungen im Rahmen von Ausgleichs- Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend § 40 BNatSchG ausschließlich zertifiziertes Saat- und Pflanzgut gebietseigener Herkunft zulässig. Zulässig ist ebenfalls die Begrünung der Flächen durch Mahdgutübertragung oder mittels Heudrusch-Verfahren, wobei lokales, möglichst aus den Gemarkungen Boxberg und Bongard stammendes Pflanzenmaterial zu verwenden ist.

Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

14. Bauzeitenbeschränkung

Insbesondere zum Schutz des im Plangebiet nachgewiesenen Raubwürgers (*Lanius excubitor*) sowie zum Schutz aller nachgewiesenen und potenziell im Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten, sind Bauzeitenbeschränkungen nach Maßgabe der Darstellung im „Maßnahmenkonzept Raubwürger“ (ecoda GmbH & CO. KG, Stand: 19.04.2024) zu beachten.

Demnach sind zeitliche Beschränkungen für die Herrichtung sämtlicher Bauflächen inklusive dem dafür erforderlichen Baustellenverkehr, auch während der Fundamentbauarbeiten für die Anlagenstandorte WEA 1 bis WEA 6 zu beachten (vgl. Vermeidungsmaßnahme VI, Seite 36 im Maßnahmenkonzept Raubwürger). Die genannten Tätigkeiten dürfen ausschließlich außerhalb der Brutzeit des Raubwürgers (*Lanius excubitor*), zwischen Mitte Oktober und Mitte Februar erfolgen.

Für die Anlagenstandorte WEA 3 bis WEA 6 sind zudem zeitliche Beschränkung der eigentlichen Errichtung der Windenergieanlagen zu beachten (vgl. Vermeidungsmaßnahme V2, Seite 36 f. im Maßnahmenkonzept Raubwürger).

Die vorgenannten Zeiträume sind zum Schutz des im Plangebiet vorkommenden Raubwürgers zwingend einzuhalten. Eine entsprechende Kontrolle und Dokumentation hat im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) nach Maßgabe der Bedingung Nr. 19 zu erfolgen.

15. Habitatbäume

15.1 Schutz von (potenziellen) Habitatbäumen

Grundsätzlich sind Habitatbäume, Bäume die Spalten und Höhlen aufweisen, vorrangig zu erhalten. Sollte eine Rodung dennoch erforderlich werden, ist nach Maßgabe des Punktes 15.2 vorzugehen.

Da im Umfeld unmittelbar an die Rodungsfläche potentiell befindliche Quartiere einem bau- und maßnahmenbedingten Störungspotential (Fällung, Zuwegung, Verkehr, Staub, Lärm, Licht etc.) ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass gefälltte Bäume weitere Höhlenbäume im Umfeld mitreißen, sind potentielle Habitatbäume in den Rodungsbereichen (WEA-Standorte und Zuwegungen) inklusive eines ca. 20 m Umfelds zu kartieren. Habitatbäume mit geeigneten Sonderstrukturen sind zu erfassen und zu dokumentieren. Im Rahmen der Kontrollen vor Rodungsbeginn sind entsprechende Bäume auffällig zu markieren (z. B. mit einem gelben Band).

15.2 Schutz und Ausgleich von Habitatbäumen

Müssen im Zuge der Rodungsmaßnahmen Habitatbäume entfernt werden ist nach den folgenden Maßgaben vorzugehen:

Potenziell geeignete Quartier- oder Höhlenbäume sind gezielt auf einen Vogel- und Fledermausbesatz hin zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt durch Sichtkontrolle und/ oder den Einsatz von Endoskop-Kameras. Sind die Bäume nicht besetzt sind diese entweder unmittelbar zu roden oder bis zur Rodung so zu verschließen, dass ein Besatz durch Tiere nicht mehr möglich ist. Bei Besatz dürfen die Bäume nicht gerodet werden.

Habitatbäume sind vor der Fällung durch das Ausbringen von Fledermauskasten und Vogelnisthilfen im Verhältnis 1:4 auszugleichen. Die Ersatzhabitate sind im näheren Umfeld des Eingriffs anzubringen; zu den Anlagenstandorten ist ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten.

Müssen Fledermausquartierbaume ausgeglichen werden, sind als Fledermausersatzquartiere ausschließlich hochwertige Holzkasten, z. B. Seminaturliche Fledermaushöhlen FH1500©, zu verwenden.

Hinweis:

Die Maßgabe des § 45b Absatz 7 BNatSchG ist nach einhelliger Fachmeinung nicht bei Ausgleichsmaßnahmen anzuwenden. Die entsprechend dort genannten Abstände gelten demnach nicht.

16. Pauschal vorsorgliche Abschaltungen im Fledermaus-Aktivitätszeitraum

Die pauschale Abschaltung hat in Anlehnung der Vorgaben der Anlage 6 des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012) zu erfolgen:

Im Zeitraum 01. April bis 31. August erfolgt eine Abschaltung der Anlagen ab eine Stunde vor Sonnenuntergang und vom 01. September bis zum 31. Oktober ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis jeweils Sonnenaufgang.

Aus fachlicher Sicht, entsprechend langjährigen und aktuellen Erkenntnissen, sind dabei im Wesentlichen die Parameter Windgeschwindigkeit (m/s), Temperatur (°C) und Luftfeuchtigkeit als Entscheidungskriterien heranzuziehen. Die Abschaltungen haben in niederschlagsarmen Nachtstunden (< 5 mm/h) ab einer Temperatur von 10 °C und Windgeschwindigkeiten < 6 m/s zu erfolgen. Tritt nur einer der beiden Parameter auf, ist eine Abschaltung nicht erforderlich.

Alternativ kann die Messung der relativen Luftfeuchtigkeit die Messung des Niederschlages ersetzen. Ab einer relativen Luftfeuchtigkeit < 90 % kann mit Fledermausaktivitäten gerechnet werden.

Die Messung der Witterungsparameter (Windgeschwindigkeit, Temperatur und Luftfeuchtigkeit) hat in Gondelhöhe bzw. auf der Gondel zu erfolgen. Zudem sind alle Parameter separat an jeder Gondel zu erfassen.

Die vorsorgliche Betriebsbeschränkung durch pauschale Abschaltung ist so lange beizubehalten, bis durch ein zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring die örtlichen Höhenaktivitäten von Fledermäusen erfasst wurden und der Abschaltalgorithmus unter Benutzung der aktuellen Versionen des ProBat-Tools (vgl. 17.1) validiert bzw. modifiziert wurde.

Auch ein vor der Inbetriebnahme durchgeführter Probetrieb der Anlagen hat unter Beachtung der o. g. Abschaltungen zu erfolgen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen erfolgen können.

Zur Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

17. Bioakustisches Monitoring (Ganzjährige Höhenaktivitätserfassung)

Auf Wunsch des Vorhabenträgers kann, nach Inbetriebnahme der WEA, durch eine zweijährige akustische Untersuchung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe (Gondelmonitoring) die Betroffenheit relevanter Arten ermittelt und so die Abschaltung standortspezifisch und parametergestützt angepasst werden.

Mit dem Ziel ein Kollisionsrisiko von Fledermäusen unter Berücksichtigung von Witterungsparametern (Temperatur, Windgeschwindigkeit, relative Luftfeuchte bzw. Niederschlag) zu ermitteln, ist ein Monitoring der gesamten Aktivitätsphase der Fledermäuse für mindestens zwei Jahre bzw. zwei vollständige Aktivitätsperioden der Fledermäuse durchzuführen. Die akustischen Messeinheiten sind im Bereich der Gondel zu installieren. Die nächtliche Aufzeichnungsphase hat ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis -aufgang zu erfolgen. Vom 01.04 bis 01.08 hat die nächtliche Aufzeichnungsphase ab eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang zu erfolgen.

Um standortspezifische fledermausangepasste Betriebsparameter zu ermitteln, muss mindestens während zweier aufeinanderfolgender Fledermaus-Aktivitätsperioden ein Gondelmonitoring gemäß der RENEBAT III-Methode und der dort definierten Parameter durchgeführt werden (Fundstelle: *Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Noucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen*

an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis ~ Endbericht des Forschungsvorhabens gefordert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen /Freiburg / Ettiswil.). Dazu zählen unter anderem korrekte Uhrzeiten der Aufzeichnungen und die Kalibrierung und Einstellung des jeweils in der Gondel installierten Mikrofons (Detektors). Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen.

Das Monitoring muss entsprechend obiger Ausführungen insgesamt mindestens zweimal den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. November vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 1. März beginnen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes (Detektor) erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen. Nach Abschluss der ersten vollständigen Fledermaus-Aktivitätsperiode, ist spätestens nach drei Monaten auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung und eine gutachterliche Bewertung der bisherigen Betriebsbeschränkungen vorzunehmen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen und zu begründen. Die Anlagen sind dann in der darauffolgenden Fledermaus-Aktivitätsphase nach Abstimmung und nach Maßgabe des Punktes 17.1 zu betreiben.

Nach Abschluss des Monitorings der zweiten vollständigen Fledermaus-Aktivitätsperiode (1. März bis zum 30. November) und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Monitorings, werden die endgültigen Betriebsbeschränkungen für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, nach Maßgabe des Punktes 17.1 festgelegt.

Sollte eine Fledermaus-Aktivitätsperiode fehler- oder lückenhaft aufgezeichnet worden sein, oder sonstige fachliche Mängel der Daten durch einen Fachgutachten oder die Untere Naturschutzbehörde festgestellt werden, ist das Monitoring um eine weitere Fledermaus-Aktivitätsperiode zu verlängern.

Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin/Genehmigungsinhaberin zu tragen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter/-in mit nachweislicher Erfahrung auf dem Gebiet Monitoring von Fledermäusen, zu übernehmen.

- 17.1 Nach dem ersten Monitoring einer kompletten Fledermausaktivitätsperiode (1. März bis zum 30. November) sind auf Grundlage der erhobenen Daten die bestehenden Betriebsbeschränkungen fachgutachterlich zu überprüfen und anzupassen. Für die Validierung sowie die Anpassung der Betriebsbeschränkungen ist die aktuellste Version des ProBat-Tools (Fundstelle: www.probat.org) zu verwenden.

Die Überprüfung und Anpassung ist mit dem Bericht nach Punkt 16 der Genehmigungsbehörde vorzulegen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine weitere Anpassung der Betriebsbeschränkungen unter Verwendung des ProBat-Tools kann nach Monitoring einer kompletten zweiten Fledermaus-Aktivitätsperiode (1. März bis zum 30. November) erfolgen. Hierbei ist entsprechend vorangehender Maßgaben vorzugehen.

Eine freiwillige Fortführung des Monitorings sowie Validierung und ggf. Anpassung der Betriebsbeschränkung durch die Betreiberin / die Genehmigungsinhaberin nach oben beschriebenen Kriterien ist möglich.

- 17.2 Die Beauftragung eines für das Fledermaus-Monitoring qualifiziertes Fachbüro / qualifizierte Gutachter-/In, ist gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Untere Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich nachzuweisen.
- 17.3 Die Übergabe erfasster Daten erfolgt als tabellarische Auflistung (übliches Datenformat, z. B. MS-Office-Formate) mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur, relative Luftfeuchte bzw. Niederschlag und elektrische Leistung im 10 mm-Mittel erfasst und abgebildet werden.
- 17.4 Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an die Betriebsbeschränkungen und das Fledermausmonitoring behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen festzulegen.
18. Zur Vermeidung von Vergrämungen durch Beleuchtung der nachgewiesenen Fledermausarten, z. B. des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*), während Jagd- und Transferflügen, sind Beleuchtungen im Eingangsbereich der Windenergieanlagen fledermausfreundlich, z. B. durch den Einsatz von Natriumdampflampen oder LED mit gelbem Abdeckglas, zu installieren.

Ökologische Baubegleitung

19. Sämtliche Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG vor Ort zu überwachen. Diese ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen.
- 19.1 Die ÖBB ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten, sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben, als auch während der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, hinzuzuziehen.

Sie hat die Auflagen und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst sämtliche in der Zulassung und im LBP (stadtlandfluss, Stand: 07.12.2018) formulierten naturschutzrechtlichen und -fachlichen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind von der Bauherrin mit der ÖBB vorher zu erörtern und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 19.2 Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Zulassungsbescheids hat die Genehmigungsinhaberin mit Hinzuziehung der ÖBB vor Ort entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 3 LNatSchG in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren, in diesem ist u.a. nachvollziehbar darzulegen, ob
 - a. die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,

- b. der Rückbau der temporär benötigten Anlagen ordnungsgemäß erfolgt ist,
 - c. die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können.
 - d. die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden.
- 19.3 Ein Zwischenbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Durchführung der Saat- und Pflanzarbeiten spätestens aber bis acht Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.
- 19.4 Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG bleibt ausdrücklich Vorbehalten.

Hinweise

1. Als Eintragungsstelle (ETS) haben wir das Vorhaben im KomOn Service Portal (KSP) angelegt. Das Vorhaben hat die Kennung EiV-092024~ND9FCV.
2. Nach Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) hat die zuständige Zulassungsbehörde (hier; Untere Immissionsschutzbehörde) die erforderlichen Eintragungen von Eingriff und Kompensation im KomOn Service Portal (KSP) vorzunehmen. Die Verpflichtung zur Eintragung entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 5 auf den Eingriffsverursacher übertragen werden.
3. Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 3 Absatz 2 BNatSchG bleibt ausdrücklich Vorbehalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2023 - 7 C 4/22-).
4. Das Vorhaben liegt im Naturpark Vulkaneifel mit Rechtsverordnung vom 7. Mai 2010. Bei Planungen, die der Erschließung des Windparks dienen und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags keine Berücksichtigung gefunden haben, werden gegebenenfalls weitere naturschutzrechtliche Genehmigungen z. B. im Rahmen von Wegebau, bauliche Anlagen, Energiefreileitungen o. ä. erforderlich.
5. Angrenzend zum Vorhaben liegt das Landschaftsschutzgebiet „Kelberg“ mit Rechtsverordnung vom 13. August 1984. Bei Planungen, die der Erschließung des Windparks dienen und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags keine Berücksichtigung gefunden haben, werden gegebenenfalls weitere naturschutzrechtliche Genehmigungen, z. B. Wegebau, bauliche Anlagen, unterirdische Leitungen, Energiefreileitungen o. ä., erforderlich.

4. Baurecht

(Fachbehörde: Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel)

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht sind folgende **Nebenbestimmungen** zu beachten:

1. Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlage folgende Sicherheitsleistungen (Bank- oder Versicherungsbürgschaft) bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Sicherheitsleistung
WEA 01	Bongard	20	51	357.544,74 €
WEA 02	Bongard	20	50	357.544,74 €
WEA 03	Bongard	20	41	357.544,74 €
WEA 04	Boxberg	1	53/1	357.544,74 €
WEA 05	Boxberg	1	46/1	357.544,74 €
WEA 06	Boxberg	1	1	357.544,74 €

hinterlegt wurden.

Die Sicherheitsleistungen sind vorzugsweise durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d. h. auf die Einrede der Vorklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB wird verzichtet) Bank- oder Versicherungsbürgschaft auf erstes Anfordern zu erbringen.

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird.
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung in gleicher Höhe bei der für die Genehmigung des Rückbaus zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagerbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2. Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn der durch einen zugelassenen Prüfenieur geprüfte Standsicherheitsnachweis des Fundaments und des Turmes sowie die gutachterlichen Stellungnahmen des Maschinenteils und der Rotorblätter der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegen. Alternativ können auch gültige Typenprüfungen vorgelegt werden.

3. **Vor Baubeginn** ist der Genehmigungsbehörde die gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Gründung vorzulegen (Baugrundgutachten zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Windenergieanlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind).
4. Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
5. Die abschließende Fertigstellung bzw. die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
6. Gemäß § 55 Abs. 1 LBauO ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor Baubeginn Name und Anschrift der bauleitenden Person für Baustatik und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich mittels beigefügten Vordrucks schriftlich anzuzeigen.
7. Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüfer für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt werden.
8. Die Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können. Regelmäßig zu prüfen sind:
 - a. Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren.
 - b. Die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren.
Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
9. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhaft Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.
10. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die installierte Anlage mit der begutachteten Anlage und den nachzureichenden Typenprüfung übereinstimmt.
11. Vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlage muss diese durch eine sachverständige Stelle überprüft und abgenommen werden. Eine entsprechende Abnahmebescheinigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

12. Zur Verwirklichung des Vorhabens wird die Eintragung von folgenden Baulasten im Baulastenverzeichnis erforderlich:

WEA 01

- Parzellenvereinigung Gemarkung Bongard, Flur 20, Flurst. 42, 49, 51, 53, 54

WEA 02

- Parzellenvereinigung Gemarkung Bongard, Flur 20, Flurst. 50, 51, 52, 53, 54 und Gemarkung Boxberg, Flur 1, Flurst. 55/4

WEA 03

- Parzellenvereinigung Gemarkung Bongard, Flur 20, Flurst. 41, 42

WEA 05

- Parzellenvereinigung Gemarkung Boxberg, Flur 1, Flurst. 46/1, 48, 79

WEA 06

- Parzellenvereinigung Gemarkung Boxberg, Flur 1, Flurst. 1, 2/1, 69/1

13. Es ist für jede Windenergieanlage eine Abnahmebescheinigung des beauftragten Bodengutachters für die Abnahme der Fundamentsohle bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen. Das Betonieren des Fundaments darf erst nach der Vorlage der Abnahmebescheinigung des Bodengutachters erfolgen.
14. Das Gutachten des DNV GL - Energy Renewables Certification vom 08.02.2017, Report Nr. 75138, Rev4 hinsichtlich des Eisabwurfs ist Bestandteil dieses Bescheides.
15. Das Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in den Windenergieanlage des TÜV Nord EnSys GmbH & Co.KG Bericht Nr. 8115040495 Rev 1 vom 09.07.2018 ist Bestandteil dieses Bescheides.
16. Der Prüfbericht des TÜV Süd vom 16.01.2018, Bericht Nr. MS-1506-067-RP-SC-de über die Prüfung der Standorteignung gemäß DIBt 2012 ist Bestandteil dieses Bescheides. Insbesondere sind die hierin aufgeführten Empfehlungen zur sektoriellen Abschaltung zur Gewährleistung der Standsicherheit gefährdeter Anlagen zu beachten. Vor Inbetriebnahme der betreffenden Windenergieanlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel ein entsprechender Nachweis für die technische Umsetzung der sektoriellen Abschaltregelungen vorzulegen.
17. Das Baugrundgutachten der BBU Dr. Schubert GmbH & Co KG vom 14.02.2019, Gutachten Nr. 218284 ist Bestandteil dieses Bescheides und beim Bau der Windenergieanlagen genau zu beachten.
18. Der Prüfbescheid zur Typenprüfung für den Stahlrohrturm und das Fundament des TÜV Nord vom 02.07.2018, Prüfbericht Nr. T-7015/18 Rev 0 besitzt seit dem 31.07.2023 keine Geltungsdauer mehr. Der Prüfbescheid zur Typenprüfung ist der Genehmigungsbehörde **vor Baubeginn** vorzulegen (**-aufschiebende Bedingung**).

19. Der Prüfbericht zur Typenprüfung für den Turm des TÜV Nord vom 02.07.2018, Prüfbericht Nr. T-7015/18 Rev 0 ist Bestandteil dieses Bescheides. Die hierin aufgeführten Auflagen sind beim Bau und Betrieb der Windenergieanlagen genau zu beachten. Dieser Prüfbericht ersetzt nicht den Prüfbescheid zur Typenprüfung.
20. Die gutachterliche Stellungnahme des DNV-GL vom 21.06.2018 Nr. M-DIBt-03893-1 zu den Sicherheitseinrichtungen, den Rotorblättern, den maschinenbaulichen Komponenten, den elektronischen Komponenten und dem Blitzschutz ist Bestandteil dieses Bescheides.
21. Die gutachterliche Stellungnahme des DNV-GL vom 20.06.2018, Nr. L-DIBt-03563-2 zu den Nachweisen für die Lastannahmen für Turm und Gründung ist Bestandteil dieses Bescheides.
22. Der Prüfbericht zur Typenprüfung für die Flachgründung des TÜV Nord vom 02.07.2018 Prüfbericht Nr. T-7015/18-2 Rev. 0 ist Bestandteil dieses Bescheides. Die hierin aufgeführten Auflagen sind beim Bau- und Betrieb der Windenergieanlagen genau zu beachten. Dieser Prüfbericht ersetzt nicht den Prüfbescheid zur Typenprüfung.

Hinweis:

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i.V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die Windkraftanlage mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach ist die Untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der Windenergieanlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Windenergieanlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel, hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Windenergieanlage auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

5. Brandschutz

(Fachbehörde: Brandschutzdienststelle, Kreisverwaltung Vulkaneifel)

1. Grundsätzlich sind die brandschutztechnischen Anforderungen der beiden Anlagen (1) „Brandschutzkonzept Siemens Onshore Direct Drive Turbine Platform, 2017.07.12“ sowie (2) „Brandschutz und -Bekämpfung Siemens Onshore Direct Drive Turbine Platform, 017.03.31“ des Antrages zu berücksichtigen.
2. Da diese Anlagen sich größtenteils im Waldgebiet bzw. in Wald Nähe befinden sind folgende Punkte zusätzlich aufzunehmen:

- 2.1 Die unter „Kommunikation über das SCADA System“ beschriebene Warnanlage hat auf eine interne, ständig besetzte Stelle / Warte zu erfolgen, welche im bestätigten Gefahrenfall die Feuerwehr alarmieren kann. Eine direkte Weiterleitung zur Leitstelle der Feuerwehren ist nicht gewünscht.
- 2.2 Die Option zur akustischen Warnung und Signalleuchten zur optischen Warnung wird von der Brandschutzdienststelle des Landkreis Vulkaneifel gefordert.
- 2.3 Unter „Feuerwehreinsatz“ wird eine Abstimmung mit der Feuerwehr beschrieben. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle des Landkreis Vulkaneifel sind die für die Feuerwehr relevanten Punkte wie Zufahrt, Aufstellflächen, Löschwasser und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in dem Brandschutzkonzept zu ergänzen. Die Abstimmung soll nach Errichtung als Einweisung mit der Feuerwehr an der Örtlichkeit durchgeführt werden.
- 2.4 Für die Anlage sind im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung (Brandschutzdienststelle) Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 Teil 1 und gemäß dem Merkblatt Feuerwehrpläne der Kreisverwaltung Vulkaneifel anzufertigen, und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehrpläne – hier Textteil und Übersichtslageplan - müssen bei Inbetriebnahme des Gebäudes fertiggestellt sein und der Feuerwehr vorliegen.

6. Wasserrecht

(Fachbehörde: Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel)

Ein Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet ist durch die Errichtung der Windkraftanlage nicht betroffen. Aus wasserrechtlicher Sicht sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

1. Anlagen bzw. Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe verwenden, sind entsprechend den Vorgaben des § 18 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben.
2. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
3. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan auszustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
4. Kleinleckagen, Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/ oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

5. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der hiesigen Unteren Wasserbehörde bzw. der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
6. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern die Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

7. Forstrecht

(Fachbehörde: Forstamt Hillesheim)

Das Vorhaben bedarf einer Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG. Aus forstbehördlicher Sicht ergeht folgende waldrechtliche Entscheidung, die in diesen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommen ist:

1. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von sechs WEA in folgenden Gemarkungen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Bongard	7	9	WEA-01
Bongard	7	9	WEA-02
Bongard	7	12	WEA-03
Boxberg	1	53/1	WEA-04
Boxberg	1	46/1	WEA-05
Boxberg	1	1	WEA-06

wird auf der nach Tabelle 3, Spalte 8 aufgeführten Gesamtfläche von 40.322 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 05.10.2007 [GVBl. S. 193], unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Befristete Umwandlungsflächen (Betriebszeitraum WEA) werden erst nach Nutzungsdauer des WEA-Standortes wieder Wald							
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)
WEA-Nr.	WEA Standort- fläche [m ²]	Kranstell- fläche [m ²]	Kranaus- legerfläche [m ²]	Zuwegung [m ²]	Zufahrts- radien [m ²]	Arbeits- und Montage- flächen [m ²]	Rodungsfläche (befristet) Gesamt [m ²] (Summe Sp. 2-7)
1	1.001	1.074	1.852	2.465	494	1.029	7.915
2	1.001	1.100	1.916	1.118	264	1.091	6.490
3	0	0	0	1.003	0	0	1.003
4	988	1.097	1.950	695	0	1.126	5.856
5	0	0	0	0	0	118	118
6	1167	1091	0	0	2298	0	4.556
allg. Zuwegung	0	0	0	11350	3034	0	14.384
Summe:	4.157	4.362	5.718	16.631	6.090	3.364	40.322

Tab. 3: Befristete Rodungsflächen

Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung am Ende der Baumaßnahmen (nur bei positiver Rekultivierungsprognose, ansonsten Bilanzierung als dauerhafte Rodungsfläche)				Summe befristet und temporär
	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)	(Spalte 12)
	Arbeits-/ Montage- fläche	Lager- fläche	Rodungsfläche (temporär) Gesamt [m²] (Summe Sp. 8-9)	befristet + temporär [m²] (Sp. 7 + 10)
WEA-Nr.	[m²]	[m²]		
1	927	3.562	4.489	12.404
2	927	3685	4.612	11.102
3	0	46	46	1.049
4	927	3749	4.676	10.532
5	0	0	0	118
6	926	0	926	5.482
allg. Zuwegung	0	0	0	14.384
Summe:	3.707	11.042	14.749	55.071

Tab. 4: Temporäre Rodungsflächen und Summe Rodungsflächen

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend durch den Antragsteller nachzuweisen.

Auflagen

- Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die hier vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.
- Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA-01 bis WEA-06 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
- Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Rodungsflächen (Tab. 3, Spalte 8) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB), unabhängig von anderen öffentlich rechtlichen Bestimmungen, auf

120.966,00 EUR

(in Worten: einhundertzwanzigtausendneunhundertsechundsechzig Euro)

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz -Landesforsten-, Forstamt Hillesheim zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

Die Bürgschaft zur Sicherstellung der Wiederaufforstung ist entsprechend zu erhöhen, wenn sich nach Abschluss der Bautätigkeiten bei der endgültigen Ermittlung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen herausstellt, dass sich die befristete Rodungsfläche gemäß Tab. 3, Spalte 8 vergrößert hat.

5. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen (Tab. 4, Spalte 11), die als Arbeits-/Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlagen notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres, nach Inbetriebnahme der Anlagen zu erfolgen. Können Teilflächen der, nach derzeitigem Planungsstand, temporär ausgewiesenen Rodungsflächen, nach Inbetriebnahme der Anlagen nicht wieder aufgeforstet werden, dann werden diese Rodungsflächen zu befristeten Rodungsflächen (Tab. 3, Spalte 8).

8. Luftverkehrsrecht

(Fachbehörde: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr)

Nebenbestimmungen

1. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
2. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
3. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
4. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei

Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
6. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
7. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
8. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 04 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
9. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
10. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
11. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

12. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
13. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
14. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
15. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
16. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.
17. Zur Veröffentlichung im Luftfahrt Handbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
(bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de)

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10042-b**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
 - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

Hinweise

1. Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.
2. Hinweis der Bundeswehr:
Die maximale Bauhöhe, ohne Einfluss auf die MVA SPANGDAHLEM, beträgt an diesen Standorten 791m/NHN. Lufabw 3 II e stimmt der Baumaßnahme in der Gemeinde Boxberg mit o.g. Auflagen zu. Die erteilte Zustimmung gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der WEA um mehr als einen Meter. Bei Änderung des Antrages (z.B. Standortkoordinaten oder Bauhöhe) ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Auch in den Fällen, in denen eine nochmalige Beteiligung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG nicht mehr vorgesehen ist, dürfen luftverkehrsrechtlich zulässige Bauhöhen nicht überschritten werden. Andernfalls kann es zur Anordnung des Rückbaus der Anlage nach § 16 LuftVG kommen.
3. Die luftrechtliche Zustimmung gilt für folgende Maßgaben:
WEA 01 in der Gemarkung Bongard, Flur 7, Flurstück 9, mit einer max. Höhe von 753,00 m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund).

WEA 02 in der Gemarkung Bongard, Flur 7, Flurstück 9, mit einer max. Höhe von 764,00 m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund).

WEA 03 in der Gemarkung Bongard, Flur 7, Flurstück 12, mit einer max. Höhe von 747,00 m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund).

WEA 04 in der Gemarkung Boxberg, Flur 1, Flurstück 53/1, mit einer max. Höhe von 780,00 m ü. NN (160,00 m ü. Grund)

WEA 05 in der Gemarkung Boxberg, Flur 1, Flurstück 46/1, mit einer max. Höhe von 765,00 m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund).

WEA 06 in der Gemarkung Boxberg, Flur 1, Flurstück 1, mit einer max. Höhe von 762,00 m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund).

9. Militärische Sicherheit

(Fachbehörde: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)

Auflagen

1. Der WEA-Typ ist gemäß einer militärischen Messvorschrift (bevorzugt) durch das Fraunhofer-Institut (FKIE) in 53343 Wachtberg zu vermessen. Hierbei hat die WEA den Nachweis zu erbringen, dass die mit der Messvorschrift vorgegebenen Werte der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) eingehalten werden, also die atmosphärische Dämpfung über die Entfernung hinreichend ist, um die Störstrahlung abzubauen.

2. Die Zugänge (Türen) zu den WEA sind nur auf der den Antennenanlagen abgewandten Seite zulässig. Eventuell sind Türen erforderlich, welche den Austritt von hochfrequenter Strahlung verhindern („HF-dichte Türen“). In Abhängigkeit von der EMV-Vermessung ist gegebenenfalls auch der Austritt von hochfrequenter Strahlung im Bereich der Belüftungsöffnungen zu verringern, zum Beispiel durch den Einsatz von Wabenkaminen in den Lüftungsrohren. Damit sich die Zugänge bzw. Belüftungsöffnungen der WEA tatsächlich auf der abgewandten Seite befinden, wird folgende Koordinate zur richtigen Positionierung angegeben- 50,21887 Nord und 6,81902 Ost (WGS84 Dezimalgrad).
3. Für jede WEA ist eine EMV-Vermessung (Abnahmemessung) unmittelbar nach Inbetriebnahme durchzuführen, um festzustellen, ob die vorgegebenen Werte eingehalten werden. Sollten Abweichungen nachgewiesen werden, ist zur Beseitigung der Störquelle eine Nachbesserung an der betroffenen WEA vorzunehmen.
4. Sind für die Windenergieanlage eine Flughindernisbefeuerng oder Antennenanlage (GSM etc.) vorgesehen, so ist dieses bei der EMV-Abstrahlung zu berücksichtigen. Hier ist nach neuesten Erkenntnissen zu beachten, dass der Leitungsverlauf optimal gewählt ist (z B Turminnenseite, Durchbrüche etc.) oder wenn eine Kabelführung an der Turmaußenfläche vorgesehen ist, dass Kabel mit einer Abschirmung bzw. entsprechender Filtertechnik zum Einsatz kommen.

10. Denkmalschutz

In der Umgebung des Planungsgebietes sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. sind archäologische Fundstellen durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet.

Auflagen

1. Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten von archäologischen Funden und Befunden sind gemäß § 16 - 21 DSchG RLP vom Vorhabenträger sowie den ausführenden vor Ort eingesetzten Firmen zu beachten. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Dies entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. Diese Auflagen sind auch in die Bauausführungspläne zu übernehmen.
2. Sollten erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit von dort Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

3. Bei Bodeneingriffen ist im Plangebiet auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Sofern vor Beginn der Baumaßnahme eine präventive Kampfmittelsondierung erfolgt, sind die Befundergebnisse der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vulkaneifel unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

11. Straßen- und Verkehrsrecht

(Fachbehörden: Landesbetrieb Mobilität (LBM) Gerolstein)

Nebenbestimmungen

1. Zu- und Abfahrten für die Bau- und Betriebsphase:
Die Zufahrt während der Betriebsphase darf nur über den Richtung Boxberg liegenden Wirtschaftsweg erfolgen. Des Weiteren ist folgendes zu beachten:

Anlage 3 / Blatt 1 Sichtweitenachweis Betriebsphase

Das Sichtdreieck in Richtung Kelberg kann nicht eingehalten werden (freie Strecke > 70 m/h = L=200 m Sicht erforderlich).

71 Sichtbehinderungen ergeben sich durch das anstehende Gelände auf der Kurveninnenseite der B 410. Die möglichen Sichtweiten sind örtlich zu überprüfen. Die Zufahrt soll gemäß der Vorbesprechung in unserem Hause nur in der Bauphase genutzt werden, hier muss eine entsprechende Regelung mit der Verkehrsbehörde herbeigeführt werden.

Anlage 3 / Blatt 2 Sichtweitenachweis Betriebsphase

Sichtweiten von L = 200 m können eingehalten werden.
angrenzender Bewuchs im Sichtdreieck muss zurückgeschnitten werden.

Anlage 3 / Blatt 2 Sichtweitenachweis Betriebsphase

Geländehöhen sollten in der Örtlichkeit überprüft werden

Anlage 4 / Blatt 1 Sondertransport

Keine Anmerkung

Anlage 4 / Blatt 2 Betriebsphase Zufahrt

Später keine Zu- und Ausfahrt, Rückbau auf Bestand nach der Bauphase.

Anlage 4 / Blatt 3 Betriebsphase Zufahrt

Später Zu- und Ausfahrt für Unterhaltung und Betriebsphase
Aus Richtung Kelberg sollte der Eckausrunder angepasst werden. (R = 8,00 m)

Anlage 5 / Blatt 1 Betriebsphase Zufahrt

Keine Anmerkungen

Anlage 5 / Blatt 2 Abfahrt Sondertransport

Keine Anmerkungen

Anlage 5 / Blatt 3 Betriebsphase Abfahrt + Zufahrt

Ein- und Ausfahrtsradien sollten grundsätzlich für alle Zu- und Abfahrten einen Radius von 8,00 m erhalten.

Anlage 6 / Blatt 1 Höhenplan Zufahrt Windpark

Achtung Knick an Bestand von > 5% (hier 5,84 %). Längsneigung der Anschlussgradienten sollte mind. 0,5 % in Richtung Waldweg / Erschließungsweg aufweisen. Das mögliche Aufsetzen eines Fahrzeugs wegen des Knicks am Fahrbahnrand sollte vorab überprüft werden.
Für Betriebsphase keine Zu- und Ausfahrt.

Anlage 6 / Blatt 2 Höhenplan Abfahrt Windpark

Keine Anmerkungen

2. Vor dem Ausbau der Einmündungsbereiche der zu nutzenden Wirtschaftswege an der B 410 muss frühzeitig die Master-Straßenmeisterei Daun zur örtlichen Abstimmung beteiligt werden.
3. Unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen müssen die Einmündungsbereiche in Abstimmung mit der MSM Daun verkehrsgerecht zurückgebaut werden.
4. Bei der Nutzung der Wirtschaftswege handelt es sich um eine Sondernutzung. Die Sondernutzung muss separat vor Beginn der Bauarbeiten bei uns beantragt werden.
5. Die in der Betriebsphase zu nutzende Zufahrt muss unmittelbar nach der Bauphase zurückgebaut werden.

12. Landwirtschaft

(Fachbehörden: Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz)

1. Die Windkraftanlagen 3, 5 und 6 tangieren landwirtschaftliche Nutzflächen. Hier muss dargestellt werden, die der Erschließung der Parzelle konkret aussieht. Dabei ist darauf zu achten, dass es zu keiner Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt und keine, nicht mehr bewirtschaftbaren Zwickel kommt.

Hinweise

2. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Zuwegung darauf zu achten ist, dass, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung der Waldwirtschaftswege, diese nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt sind. Deshalb ist es u. E. zwingend erforderlich, dass zumindest in den nachfolgenden Planungen Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der Windkraftanlagen zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegenhaushalt der Gemeinde einzustellen.
3. Als weitere Folge des Ausbaus dieser Energieerzeugungsform sind eine Neukonzeption und ein Ausbau der Stromleitungen zu erwarten. Ein Ausbau der Leitungen führt im Einzelfall zu Nachteilen für die Landwirtschaft, die in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu behandeln und dann auch auszugleichen sind. Wir machen deshalb bereits jetzt darauf aufmerksam, dass die Interessen der Landwirtschaft hier zu berücksichtigen sind.

13. Begründung der Genehmigung

1. Allgemeines – Verfahrensablauf

Sie haben mit Antragssatz vom 09.05.2018, vervollständigt am 12.06.2019 und nachgereichten Unterlagen vom 09.08.2024 die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (nachfolgend: WEA01 bis WEA 06) des Typs Siemens mit einer Nennleistung von je 3,9 MW in den Gemarkungen Bongard und Boxberg in den Gemarkungen Bongard und Boxberg beantragt (Gemarkung Bongard, Flur 20, Flurstücke 41, 50, 51 sowie Gemarkung Boxberg, Flur 1, Flurstücke 1, 46/1, 53/1).

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind neben den Windenergieanlagen selbst die Fundamente, die Kranstellflächen, die interne Zuwegung, die internen Kabeltrassen sowie die Montage- und Lagerflächen. Die externe Kabeltrasse sowie die wegemäßige Erschließung sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

Hierbei handelt es sich um eine Anlage, die der Genehmigung bedarf (§ 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. Ziffer 1.6.1 des Anhangs zur 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Der Antragsteller hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Genehmigungsverfahren wird im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (§§ 4, 19 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.1. Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV am im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kelberg und den Kreisnachrichten des Landkreises Vulkaneifel veröffentlicht. Der Antrag zusammen mit der Umweltverträglichkeitsstudie wurde entsprechend § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 22.07.2019 bis 22.08.2019 während der Öffnungszeiten bei der Genehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Vulkaneifel) und der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg öffentlich ausgelegt. Außerdem waren die Unterlagen in dieser Zeit auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Vulkaneifel) öffentlich einsehbar (öffentliche Bekanntmachungen). Die Einwendungsfrist endete zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist.

Die Offenlegung des Antrages und der Unterlagen sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung ist am 12.07.2019 erfolgt.

Der Formantrag der Grünwerke GmbH für den vorliegenden Windpark wurde seitens der Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel am 09.07.2021 abgelehnt. Gegen den Ablehnungsbescheid wurde seitens des Antragstellers fristgerecht Widerspruch eingelegt. Gemäß Urteil des OVG Rheinland-Pfalz (8 C 11223/22.OVG) wurde der Ablehnungsbescheid aufgehoben und die Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel verpflichtet, über den Antrag der Grünwerke GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den vorliegenden Antragsgegenstand, erneut zu entscheiden.

Der Erörterungstermin hat am 24.10.2024 stattgefunden.

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wurden folgende durch das Vorhaben tangierte Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gehört:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Bauaufsichtsbehörde

- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Naturschutzbehörde
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Wasserbehörde
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Gerolstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz

- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Denkmalschutzbehörde
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier
- Forstamt Hillesheim
- Westnetz GmbH
- Energienetze Mittelrhein GmbH
- Amprion GmbH
- Deutscher Wetterdienst
- Deutsche Flugsicherung Langen
- Verbandsgemeinde Kelberg
- Verbandsgemeinde Adenau
- Verbandsgemeinde Gerolstein
- Verbandsgemeinde Daun
- Ortsgemeinde Bongard
- Ortsgemeinde Boxberg
- Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes

Die erforderliche Infrastruktur sowie die verkehrstechnische Erschließung für die Errichtung der Anlage ist in der Vorhabenbeschreibung dargestellt. Darüber hinaus sind dort die Anlagentypen, die Betriebsweise, Schutzmaßnahmen und die Umwelteinwirkungen zusammenfassend beschrieben.

Da die Windenergieanlagen außerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebietes für die Windenergienutzung liegen und damit gegen ein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 verstoßen, wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 16 ROG i. V. m. § 18 LPlG mit inkludiertem Zielabweichungsverfahren nach § 6 (2) ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPLG bei der Struktur- und Genehmigungsdirekt Nord, Obere Landesplanungsbehörde, Koblenz durchgeführt. Der positive Zielabweichungsbescheid wurde am 17.12.2018 erlassen.

In der Gemarkung Bongard wurde zeitlich parallel zu diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Flurbereinigungsverfahren „Kirchspiel Bodenbach“ absolviert. Der Eintritt des neuen Rechtszustandes wurde am 20.12.2021 erreicht. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist am 28.02.2022 erfolgt. Die Flurbereinigung betrifft die nachfolgenden WEAs und Parzellen:

ehemalig:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Bongard	7	9
WEA 02	Bongard	7	9
WEA03	Bongard	7	12

aktuell; gemäß erfolgtem Flurbereinigungsverfahren:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Bongard	20	51
WEA 02	Bongard	20	50
WEA03	Bongard	20	41

2. Immissionsschutz**Lärm**

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bezüglich der Schallimmissionen beurteilt sich nach § 5 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG und der hierzu ergangenen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm-TA Lärm. Demnach ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Zur Beurteilung, ob diese Voraussetzungen der TA Lärm (in ihrer aktuellsten Fassung) hier erfüllt sind, wurde eine schalltechnische Immissionsprognose (Schallgutachten) von der Firma Windtest Grevenbroich GmbH (Az.: SP15020N3B1) vom 11.04.2018 vorgelegt. Die Gutachten wurden durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, als fachtechnische Behörde geprüft. In ihrer Stellungnahme vom 02.12.2019 stellt die Behörde fest, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen keine Einwendungen bestehen, wenn diese entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den entsprechenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden. Dabei wurde u. a. festgelegt, dass spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungsbestimmung-Emissionsmessung) der Anlage durch einen geeigneten Sachverständigen zu ermitteln ist und durch Vorlage des entsprechenden Messberichtes der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, nachzuweisen ist, dass die Bestimmungen der TA Lärm entsprechend den Nebenbestimmungen eingehalten werden. Damit ist sichergestellt, dass die Anlagen den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG entsprechen und keine schädlichen Schallimmissionen bzw. erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schattenwurf

Die gutachterliche Stellungnahme zur Schattenwurfprognose der Firma Windtest Grevenbroich GmbH (Az.: SW15021N4B1) vom 29.03.2018 ist ebenfalls von der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Trier, geprüft worden und hat zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen geführt.

Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an den Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller Schatten werfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

An Immissionsaufpunkten für die eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d ausgewiesen wird, müssen alle für die Programmierung der Abschalt-einrichtungen erforderlichen Parameter ermittelt werden.

Die Windkraftanlagen sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der Richtwerte abzuschalten.

Betriebssicherheit, insbesondere Eisabwurf, Brandschutz

Durch Beteiligung entsprechender Fachbehörden (SGD Nord, Gewerbeaufsicht, Brandschutztechnische Dienststelle Kreisverwaltung Vulkaneifel) mit den Unterlagen zum Eisabwurf der DNV GL Berichte Nr. 75138, Rev. 4 vom 08.02.2017 sowie Nr. 8115040495, Rev. 1 vom 09.07.2018, den Unterlagen zum Brandschutz, Brandschutzkonzept Siemens Onshore Direct Drive Turbine Platform, 2017.07.12 sowie Brandschutz und -Bekämpfung Siemens Onshore Direct Drive Turbine Platform,

017.03.31 vom 11.02.2020, wurden entsprechende Belange abgeklärt. Soweit Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, enthält diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung entsprechende Nebenbestimmungen.

3. Naturschutz

Der immissionsschutzrechtliche Antrag auf Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Bongard und Boxberg wurde bereits im Jahr 2019 gestellt. Nach erfolgter naturschutzfachlicher und -rechtlicher Prüfung wurde festgestellt, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben potenziell entgegenstanden. Diese Einschätzung erfolgte insbesondere aufgrund lokaler Vorkommen des kollisionsgefährdeten Rotmlians (*Milvus milvus*), des potenziell störungsempfindlichen Schwarzstorches (*Ciconia nigra*) sowie des in Rheinland-Pfalz vom Aussterben bedrohten Raubwürgers (*Lanius excubitor*).

Vor dem Hintergrund der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere bezüglich artenschutzrechtlicher Regelungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie, sowie des Urteils 8 C 11223/22.OVG vom 12. Juni 2024 des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Koblenz (8 C 11223/22.OVG) ist nach aktueller Sach- und Rechtslage allerdings festzustellen, dass dem Vorhaben insbesondere keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Die vorgelegten naturschutzfachlichen Antragsunterlagen zeigen die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf den besonderen Artenschutz auf. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass die entsprechenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen und Ersatzgeldzahlungen gemindert und vor Ort wieder ausgeglichen werden können.

Abweichend von den Antragsunterlagen werden die Ersatzgeldzahlungen für die nichtausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach §§ 6 ff. LKOMPVO auf 548 700,00 € festgesetzt. Aufgrund der Lage im Naturpark Vulkaneifel ist gemäß Anlage 2 zur rheinland-pfälzischen Landeskompensationsverordnung (LKOMPVO) die Wertstufe 3 anzusetzen.

Mit Anlage von Stell- und Lagerflächen sowie der Zuwegung auf dem Flurstück 48, Flur 1, Gemarkung Boxberg im Bereich des Standortes WEA 5 soll in Magerwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) eingegriffen werden. Diese Biotoptypen unterliegen dem Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BNatSchG. Demnach sind sämtliche Handlungen verboten, die geeignet sind gesetzlich geschützte Biotope zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern (vgl. § 15 Abs. 2 LNatSchG). Durch die geplanten Eingriffe werden Teile der Biotope zerstört. Entsprechend der gesetzlichen Regelung wären diese Eingriffe zunächst nicht zulässig.

Mit § 30 Abs 3 BNatSchG besteht die Möglichkeit, die Zulassung einer Ausnahme vom Biotopschutz zu beantragen. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dies setzt voraus, dass das zerstörte Biotope an anderer Stelle neu geschaffen wird und ein flächen- und wertgleicher Ausgleich erfolgt. FFH-Lebensraumtypen werden anhand ihres Erhaltungszustandes beurteilt. Der Gesamterhaltungszustand setzt sich aus der Bewertung der Habitatstruktur, des Arteninventars und möglicher Beeinträchtigungen zusammen. Die Bewertung erfolgt in drei Kategorien, wobei „A“ einem sehr guten Erhaltungszustand entspricht, „B“ einem guten und „C“ einem mäßigen. Aus fachlicher Sicht und nach Lesart des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) können Grünlandtypen mit dem Erhaltungszustand A nicht ausgeglichen werden. Gleiches gilt für Grünlandtypen mit einer Gesamtbewertung B, die eine Tendenz zum Erhaltungszustand A zeigt.

Vorliegende Magerwiesen weisen gemäß der Grünlandkartierung im Landkreis Vulkaneifel (Stand: 2020) einen Gesamt-Erhaltungszustand B auf. Das Arteninventar wurde jedoch mit A bewertet. Entsprechend handelt es sich um eine Magerwiese im Erhaltungszustand B mit einer Tendenz zum Erhaltungszustand A. Demnach ist anzunehmen, dass die Beeinträchtigungen vorliegend nicht ausgeglichen werden können. Entsprechend Bedarfes einer naturschutzrechtlichen Befreiung. Eine solche Befreiung liegt im Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) in Koblenz als Obere Naturschutzbehörde vgl. Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege - NatSchZuVO - vom 21. Mai 2021). Alternativ zu naturschutzrechtlicher Befreiung und aus naturschutzfachlicher Sicht vorrangig, sollte geprüft werden, ob die Eingriffe in die geschützten Biotope durch Anpassung der Planung vermieden werden können.

Das Vorkommen des in Rheinland-Pfalz vom Aussterben bedrohten Raubwürgers (*Lanius excubitor*) wurde umfassend untersucht und durch ein fachlich fundiertes Maßnahmenkonzept berücksichtigt. Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die dem Raubwürger vor Ort zu Gute kommen. Bestehender Lebensraum wird aufgewertet und weiterer Lebensraum wird geschaffen. Nachteilige Beeinträchtigungen des Raubwürger-Vorkommens werden als unwahrscheinlich angenommen. Mit den Ausgleichsmaßnahmen des Raubwürger-Konzeptes sind zugleich bestehende Kompensationspflichten bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft beglichen. Die Maßnahmen sind fachlich und im Umfang ausreichend bemessen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu kompensieren.

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch Maßnahmen gemindert und vermieden werden. Aufgrund des Vorkommens des Raubwürgers (*Lanius excubitor*) wurden restriktive Bauzeitenregelungen bestimmt. Diese wirken sich auch auf alle anderen im Gebiet (potentiell) vorkommenden wildlebenden Tierarten positiv aus. Sonstige (artenschutzrechtliche) Maßnahmen sind obligatorische Maßnahmen wie z. B. Kontrollen und Schutz von Baumhöhlen.

Hinsichtlich lokal zu erwartender Fledermausvorkommen sind pauschale Abschaltungen der WEA erforderlich. Die Abschaltungen können künftig, basierend auf einem zweijährigen Gondelmonitoring, modifiziert werden. Die Nebenbestimmungen basieren auf den aktuellsten landesspezifischen Vorgaben zum Schutz von Fledermäusen beim Bau und Betrieb von WEA (<https://lfu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiewende/erneuerbareenergien-und-naturschutz>).

Sonstige Abschaltungen bezüglich kollisionsgefährdeter und/oder störungsempfindlicher Großvogelarten sind nicht erforderlich. Entsprechend der Vorgaben des novellierten BNatSchG (vgl. § 45b BNatSchG) ist zunächst von keinem signifikanten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen. Die avifaunistischen Erfassungen belegen, dass das Gebiet von kollisionsgefährdeten Großvogelarten wie z. B. dem Rotmilan (*Milvus milvus*) oder dem Wespenbussard (*Pernis apivorus*) genutzt wird. Demnach wird explizit darauf hingewiesen, dass die Festlegung ggf. notwendiger nachträglicher Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 3 Absatz 2 BNatSchG ausdrücklich Vorbehalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19 Dezember 2023 - 7 C 4/22-).

Eine ökologische Baubegleitung ist bei entsprechenden großen und umfangreichen Vorhaben obligatorisch und dient der Einhaltung umfangreicher Nebenbestimmungen und somit letztlich der Rechtssicherheit.

4. Planungsrecht

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht war das Vorhaben zunächst als nicht zulässig zu beurteilen. Nach ROPl (Raumordnungsplan) liegen die Standorte der WEA 01 bis WEA 06 im regionalen Ausschlussgebiet der Windenergienutzung. Nachdem die Verbandsgemeinde Kelberg ihre Absicht, auf kommunaler Ebene den Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszufüllen, aufgegeben hat, wurde ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Das Zielabweichungsverfahren ist mit Bescheid vom 17.12.2018 der SGD Nord, Koblenz -Obere Landesplanungsbehörde- rechtskräftig geworden. Die Abweichung von Zielen des verbindlichen RROP Region Trier 1985/1995 inklusive Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004 hinsichtlich der Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergie“, wurde zugelassen.

Gegen das Vorhaben bestehen daher bauplanungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen und nachfolgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich keine Bedenken. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der o. a. Windkraftanlagen liegt somit vor. Durch die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen werden die Anforderungen nach dem Bauordnungsrecht eingehalten.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.08.2019 hat die Ortsgemeinde Bongard zu dem Vorhaben das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt. Die Ortsgemeinde Boxberg hat das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB mit Beschluss des Gemeinderates am 28.08.2019 erteilt.

5. Wasserrecht

Das Vorhaben befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Wasserfassungen mit Bewilligungen oder gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie sonstige Wasserrechte in der Umgebung, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sind nicht bekannt. Durch die geplante Maßnahme werden keine Oberflächengewässer tangiert.

Es wird jeweils eine permanente Kranaufstellfläche und ein Fundament der Windenergieanlage errichtet. Weitere Flächen werden temporär für Kranausleger und zur Montage hergerichtet und nach Abschluss der Arbeiten zurückgebaut. Die Niederschlagswässer werden gemäß vorliegender Planung breitflächig auf dem Grundstück versickert. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist laut den Planunterlagen wie folgt beabsichtigt: In der Windenergieanlage werden verschiedene Getriebe-, Schmieröle und Kühlmittel der WGK 1 eingesetzt. Die Gesamtanlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Die Isolierflüssigkeit des Transformators gilt als allgemein wassergefährdend.

6. Forstrecht

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist

durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

7. Luftverkehr

Der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen Hahn, hat aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) sowie aus militärischer, flugbetrieblicher Sicht gegen die Errichtung der Windkraftanlage WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05 und WEA 06 grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung unter Beachtung der in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt. Die Bundeswehr hat, basierend auf der vom Antragsteller vorgelegten Höhenreduktion der WEA 04 auf nunmehr 160 m Gesamthöhe, vorbehaltlich gleichbleibender Sach- und Rechtslage festgestellt, dass Belange der Bundeswehr durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt sind.

8. Landwirtschaft

In ihrer Stellungnahme lehnt die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die in Kapitel 7.8.2.8 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes dargestellte Flächenkulisse ab, sofern diese in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen liegen. Die Landwirtschaftskammer weist daraufhin, dass die dargestellten Flächen bereits der Kompensation der BAB 1 dienen und somit bereits überplant sind. Der Einwand der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ist im Genehmigungsverfahren berücksichtigt worden, insofern als dass die in Kapitel 7.8.2.8 dargestellten Flächen die Kompensationsmaßnahmen der BAB 1 ergänzen und nicht überplanen. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie ist somit kein weiteres Genehmigungshindernis gegeben.

9. Sonstiges

1. Vor Erlass dieses Bescheides wurden die Stellungnahmen aller Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.
2. Ferner ist festzustellen, dass insgesamt keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 BImSchG). Es ist des Weiteren Vor-sorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen (§ 5 Abs. 2 BImSchG); auch die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 3 und 4 werden erfüllt.
3. Die Überprüfung sämtlicher Antrags- und Planunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der v. g. Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.
4. Die Genehmigung erfolgt nach Durchführung des förmlichen Genehmigungsverfahrens und ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
5. Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der

Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

6. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Genehmigung war somit zu erteilen.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Umwelteinwirkungen

Der Antragsteller hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. In diesem Fall entfällt die allgemeine Vorprüfung. Das Vorhaben wird in diesem Fall ohne Vorprüfung als UVP-pflichtig behandelt. Gemäß § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV bedingen UVP-pflichtige Vorhaben die Durchführung eines förmlichen, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Der UVP-Bericht des Büros Grünplanung Schöttler, Freiraum & Landschaft vom 07.12.2018 wurde vorgelegt.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der für die Genehmigungsentscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften hat die Genehmigungsbehörde sodann die festgestellten Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG und § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Bei der Bewertung sind alle Maßnahmen einzubeziehen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder z. B. durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Des Weiteren sind durch das geplante Vorhaben mögliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu bewerten.

Im Folgenden werden die maßgeblichen Erkenntnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung des Büros Grünplanung Schöttler, Freiraum und Landschaft vom 07.12.2018 dargestellt. Für detailliertere Informationen ist auf die entsprechenden Ausführungen selbst zurückzugreifen.

Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung

Der Vorhabenträger, die Grünwerke GmbH mit Sitz in Düsseldorf, beantragt die Errichtung und den Betrieb von 6 WEA des Herstellers Siemens vom Typ SWT-DD-142 mit einer Nabenhöhe von 129 m, einem Rotordurchmesser von 142 m und einer hieraus resultierenden Gesamtbauwerks-höhe von 200 m bzw. 160 m für WEA 04.

Das Vorhaben ist nordwestlich von Boxberg in der Verbandsgemeinde Kelberg, Landkreis Vulkaneifel geplant. Unmittelbar östlich des Plangebietes befinden sich 2 Bestands-WEA des Typs Südwind S70 mit 85 m Nabenhöhe, 70 m Rotordurchmesser und 120 m Gesamtbauhöhe.

Südlich des Plangebietes verläuft die viel befahrene Bundesstraße B 410. Über diese und hieran anknüpfende Feld- und Waldwege wird das Plangebiet erschlossen. Das Vorhaben ist auf einem überwiegend nord-exponierten Hang nordwestlich der Ortsgemeinde Boxberg lokalisiert.

Die Belange der Umwelt werden in Bezug auf Natur und Landschaft in einem Fachbeitrag Naturschutz abgehandelt (Stadt Land Fluss, 07.12.2018). Forstfachliche Belange finden im Forstgutachten des Büros Grünlandplanung Schlötter Freiraum & Landschaft, 07.12.2018, Berücksichtigung. Zur Beurteilung von möglichen Auswirkungen auf die Fauna wurden verschiedene Fachgutachten erstellt. Die Auflistung der Fachgutachten ist der Zusammenstellung der Plan- und Antragsunterlagen (siehe S. 2 ff, dieses Bescheides) zu entnehmen.

Auswirkungen durch die geplante Windenergienutzung auf die menschliche Gesundheit wurden durch spezielle Untersuchungen im Rahmen von weiteren Fachgutachten (windtest Grevenbroich GmbH, 28.03.2018 sowie vom 11.04.2018 und 29.03.2018 ermittelt und bewertet.

Schutzgut Mensch

Als (umweltbedingte) Auswirkungen auf den Menschen sind in erster Linie gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verstehen. Zu nennen sind hier insbesondere akustische Emissionen wie Schallemissionen sowie optische Beeinträchtigungen (Schlagschatten, Reflexion, Tageskennzeichnung, Gefahrenfeuer).

Bezüglich möglicher Wirkungen infolge von Schallemissionen sind die geltenden Richtwerte der TA-Lärm einzuhalten. Die Auswirkungen der Schallemissionen wurden durch den Fachgutachter windtest Grevenbroich mbH (2018) untersucht.

Unter Berücksichtigung der Angaben zu den Schalleistungspegeln wurden die relevanten Immissionspunkte (IP) unter Annahme von worst-case-Bedingungen ermittelt. Aufgrund der Abstimmung der IP mit den Verbandsgemeinden Kelberg und Daun wurden insgesamt 15 IP festgelegt. Die schalltechnische Immissionsprognose zeigt, dass die Richtwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Für die geplanten WEA sind teilweise ein Betriebszustandswechsel sowie Abschaltungen in Abhängigkeit der Beurteilungszeit vorgesehen. Die beantragten Windkraftanlagen WEA 05 und WEA 06 dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr zunächst nicht betrieben werden. Der Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn durch Vorlage je eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung (Typvermessung; oktavabhängig) an den Windkraftanlagen WEA 05 und WEA 06 sowie der darauf aufbauenden erneuten Prognoseberechnungen nachgewiesen wurde, dass der angenommene Emissionswert sowie die betreffenden Immissionswerte nicht überschritten werden. Die WEA 01 und WEA 03 dürfen zur o. g. Nachtzeit zunächst lediglich in einer schallreduzierten Betriebsweise betrieben werden. Auch hierzu ist ein ergänzender Messbericht erforderlich.

Die Immissionsrichtwerte werden für den Zeitraum „Tag“ und „Nacht“ durch die gegenständliche Parkkonfiguration (Gesamtbelastung) in den zulässigen Grenzen gemäß TA Lärm eingehalten. Unter Beachtung eines Betriebszustandswechsel in Abhängigkeit der Beurteilungszeit sind die geplanten Windkraftanlagen im Sinne der Schallemissionen als unkritisch zu bewerten und daher genehmigungsfähig.

Die Schattenwurfprognose wurde ebenfalls durch den Fachgutachter windtest Grevenbroich mbH (2018) durchgeführt. Dabei werden die zu erwartenden Schattenwurfzeiten für benachbarte Immissionsorte, die durch die 6 geplanten WEA am Standort Boxberg-Bongard verursacht werden, sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen WEA in der Umgebung als Vorbelastung rechnerisch ermittelt, die Berechnungsergebnisse bewertet und die tatsächlich zu erwartenden Schattenwurfzeiten unter Berücksichtigung der Sonnenscheindauer und der Windrichtungsverteilung

bestimmt. Die LAI- Richtlinie (LAI = Länderausschusses für Immissionsschutz) sagt aus, dass eine Verschattung eines Emissionspunktes von 30 Stunden im Jahr bei der Betrachtung des astronomisch maximalen Schattenwurfs bzw. 30 Minuten am Tag („worst-case“-Annahme) als zumutbar eingeschätzt werden. Der zu berücksichtigende Bereich der Schattenwurfbelastung umfasst gemäß LAI ausschließlich das Gebiet, in dem mindestens 20 % der Sonnenfläche durch das Rotorblatt verdeckt werden. Dies wird in Abhängigkeit von der Rotorblattgeometrie im Berechnungsprogramm ermittelt.

Im o. g. Schattenwurfgutachten wurden 32 relevante Immissionspunkte im Umfeld der geplanten Anlagen ermittelt und in Bezug auf eine Verschattung untersucht. Die durchgeführte Schattenwurfprognose für die Gesamtbelastung zeigt eine rechnerische Überschreitung der erlaubten Gesamtdauer des Schattenwurfs (30 Std./Jahr) und des Richtwertes von 30 Min /Tag an 16 Immissionspunkten bei maximal möglicher Sonnenscheindauer (worst-case). Die Überschreitungen der Richtwerte an den betroffenen Immissionspunkten werden durch die Implementierung von Schattenwurfmodulen in die WEA Steuerung aller 6 Anlagen vermieden. Mit der Einrichtung eines Schattenwurfaberschaltmoduls werden die geltenden Grenzwerte zum Schattenwurf eingehalten und es kommt zu keinen Beeinträchtigungen an den Immissionspunkten. Somit sind die geplanten Windkraftanlagen im Sinne der Schallemissionen sowie des Schattenwurfs als unkritisch zu sehen.

Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf (Eiserkennung und Abschaltautomatik) sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/ der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten einzustellen. Unter Voraussetzung der Umsetzung der Sicherheitskomponenten gegen Eiswurf werden die Ziele der Risikominderung als erfüllt eingestuft.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind eng verknüpft mit Auswirkungen, die auf das Schutzgut Mensch, die menschliche Gesundheit und im weiteren Sinne auch auf die Wohn- und Erholungsfunktion Einfluss haben können. Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verankert. Gemäß Fachliteratur (BREUER, 2001) werden je nach bestehender Landschaftsbildqualität erhebliche Beeinträchtigungen in einem Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe prognostiziert. Bei der vorliegenden Planung mit einer Gesamthöhe der Anlagen von 200 m hat dieser Wirkraum der 6 Anlagen bei einem Radius von 3.000 m eine Flächengröße von 3.0770,5 ha (UR 3.000). Gemäß dem Landschaftsbild-Bewertungsmodell von NOHL (1993) sind mögliche Fernwirkungen – d.h. raumbedeutsame überörtliche Auswirkungen – von WEA in das Landschaftsbild im Umkreis mit einem Radius von 10.000 m (UR 10.000) zu untersuchen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Erheblichkeit der Eingriffe in das Landschaftsbild und der Auswirkungen auf den Menschen wurde eine digitale Sichtbarkeitsanalyse erarbeitet. Grundlage für die Sichtbarkeitsanalyse sind die definierten Untersuchungsräume UR 3.000 und UR 10.000 sowie Vorbelastungen des Landschaftsbildes. Bezogen auf den gesamten Wirkraum führt das geplante Vorhaben somit erwartungsgemäß zu einer Mehrbelastung.

Im Ergebnis der digitalen Sichtbarkeitsanalyse erhöht sich nach der Erweiterung des Windparks von 2 auf 8 WEA der Flächenanteil, in dem die WEA sichtbar sind, von rund 21% auf nur 33%, trotz der vierfachen Anlagenzahl im Vergleich zum Status Quo und der deutlich größeren Höhe der geplanten WEA. Etwa 2/3 des Untersuchungsraumes (UR 3.000) besteht aus sichtverstellenden Elementen zuzüglich der daraus resultierenden sichtverschatteten Bereiche, wo die zu errichtenden WEA nicht eingesehen werden können. Ab einer Entfernung von 3 km nimmt die Sichtbarkeit des Vorhabens deutlich. Im Untersuchungsraum (UR 10.000) reduziert sich der Flächenanteil, in dem eine Sichtbarkeit der geplanten WEA zu erwarten ist, auf nur 9,9 %.

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht großräumig sondern im Wesentlichen nur im Nahbereich der nicht bewaldeten Flächen zu sehen sein wird und zu einer deutlichen Verstärkung der bereits vorhandenen technogenen Vorprägung des Landschaftsbildes durch WEA führen wird. Die Wahrnehmung des Vorhabens über eine Distanz von 10 km ist insofern nur von einigen (exponierten) Punkten aus bei klaren Sichtverhältnissen möglich.

Davon ausgehend ist das Vorhaben als zulässiger Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild zu werten, der jedoch kompensationspflichtig ist. Der Umfang der Kompensation wird mithilfe der Berechnung einer Ersatzzahlung aus LKOMPVO ermittelt.

Im Nahbereich von Wohnorten ergeben sich nahezu freie Sichtbeziehungen zum Vorhabenstandort. Der besiedelte Bereich des Untersuchungsraumes besteht aus kleinen Wohnorten mit überwiegend dörflichen Strukturen. Außer landwirtschaftlichen Betrieben ist Gewerbe kaum vorhanden. Gemäß den Darstellungen der Sichtbarkeitsanalyse sind die Wohnorte Bongard, Gelenberg, Boxberg und Kradenbach besonders von der Sichtbarkeit vorhandener und geplanter Windenergieanlagen betroffen.

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vor allem im Hinblick auf den Schutz vor Immissionen zu gewährleisten, wurden in der 3. Teilfortschreibung LEP IV entsprechende Mindestabstände berücksichtigt. Für WEA bis 200 m Höhe beträgt der Mindestabstand zu Wohngebieten 1.000 m, der für alle 6 geplanten WEA des Windparks Boxberg eingehalten wird. Eine bedrängende Wirkung des Vorhabens kann sich nach aktuell geltender rechtlicher Auffassung demnach nicht ergeben. Bei höchstens 8 sichtbaren WEA im Nahbereich ist sowohl im Wohnumfeld als auch im Bereich der Infrastruktureinrichtungen für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung eine Umfassung als „bedrohlich und erdrückend“ empfundene Wirkung auszuschließen, wie die Fotovisualisierungen in Kap. 7.2.3 des UVP-Berichtes verdeutlichen.

Es ist davon auszugehen, dass die vor Ort vorhandenen Wanderwege und Aussichtspunkte auch nach Realisierung des Vorhabens nicht an Attraktivität verlieren werden. Dies gilt insb. Für den Aussichtspunkt am Nordostrand des Steinbruchs Radersberg, der auch Blicke auf die Nürburg und die Hohe Acht ermöglicht. Diese werden vom Vorhaben nicht unterbrochen.

Insgesamt betrachtet entstehen durch die zusätzliche Errichtung der geplanten 6 WEA auf den Gemarkungen Bongard und Boxberg, unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen, keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Vom Vorhaben einschließlich Zuwegung und Montagefläche direkt betroffen sind Forst- und Landwirtschaftsflächen. Das Vorhaben ist auf einem überwiegend nord-exponierten Hang westlich der Ortsgemeinde Boxberg lokalisiert. Die Täler des Nohner Baches sowie des Pützertbaches begrenzen das Plangebiet im Norden und Süden, östlich und westlich sind die Kuppen des 580 m hohen Weltersbergs und des 562 m hohen Eisenbergs. Das kuppig reliefierte Gebiet ist vulkanischen Ursprungs und wird von forst- und landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Die Forstflächen werden überwiegend von Fichten(misch)wäldern geprägt, die Landwirtschaftsflächen von einem kleinräumigen Wechsel zwischen Acker- und teilweise beweideten Grünlandflächen. Die Landwirtschaftsflächen sind im Ostteil des Plangebietes nur geringfügig, im Westteil dagegen stärker von Hecken und markanten Einzelbäumen strukturiert. Zwei kleinere Bäche durchziehen die Flächen hangabwärts von Süd nach Nord und münden dort in den Nohner Bach.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Vulkaneifel“, jedoch nicht innerhalb einer Kernzone. Die Kernzonen des Naturparks befinden sich ca. 10 km südlich des Vorhabens. Durch das Vorhaben werden im Übrigen keine Flächen von Landschaftsschutzgebieten (LSG) beansprucht. Mit Ausnahme des LSG Kelberg liegen die Schutzgebiete mehrere Kilometer vom Vorhaben

entfernt, so dass Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzzwecks nicht gegeben sind. Mit erheblichen Schädigungen der Landschaft im LSG Kelberg ist in jeder Hinsicht nicht zu rechnen. Das Vorhabengebiet ist umgeben von den FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der in der Landesverordnung formulierten Schutz- und Erhaltungsziele sind in allen vier FFH-Gebieten durch das geplante Vorhaben sicher auszuschließen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Errichtung der 6 geplanten WEA mit den Schutzzwecken der nationalen und internationalen Schutzgebiete vereinbar ist.

Der Standort WEA 01 befindet sich im Westen des Plangebietes. Beansprucht wird hier ein ca. 50 – 70-jähriger Nadelholzbestand, der von Douglasie Fichte dominiert wird. Die ökologische Wertigkeit des vom Vorhaben beanspruchten Forstabschnittes ist als gering einzustufen. Der Standort WEA 02 liegt innerhalb eines schmalen Ausläufers des großflächig dominanten mittelalten bis alten Fichtenforstes. WEA 03 ist auf einer recht artenarmen Fettweide geplant. Diese wird von einigen Baumhecken durchzogen, mittelalte Linden- und Eichensolitären. WEA 04 und ein Großteil der Kranstell- und Lagerfläche beansprucht einen mittelalten Fichtenmischwald. WEA 05 liegt auf einer ackerbaulich genutzten Freifläche nördlich der B 410. Dieser Standort ist hinsichtlich der Eingriffsbewertung der konfliktärmste. WEA 06 samt Kranstellfläche beansprucht einen ausgedehnten mittelalten Fichtenwald an dessen Ostrand. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen werden in baubedingte sowie anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilt. Die neu zu errichtenden WEA führen infolge Neuerschließung sowie Anlage von Fundamenten und Kranstellflächen zur Voll- und Teilversiegelung von forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Anlagenbedingt ergeben sich kompensationspflichtige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Bodens bzw. der betreffenden Biotope (Versiegelung Fundamente, Wege, Kranstellflächen). Vorrangig wurden Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen formuliert. Nicht vermeidbare Eingriffe unterliegen einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit entsprechender Kompensationsplanung. Der Verlust der Biotopstrukturen wird für das Vorhaben im Rahmen der multifunktionalen Maßnahmen kompensiert. Somit verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Die Bestandserfassungen zur Fauna erfolgten schwerpunktmäßig für Artengruppen, von denen eine Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen besteht. Dementsprechend wurden durch das Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement systematische Erhebungen in den Jahren 2014 bis 2017 durchgeführt. Maßgebliche weitere Beiträge gehen aus den durchgeführten Erfassungen (Brutvogelerfassung (2020 und 2022), Fledermauserfassung (2020), Netzfang Fledermäuse (2022), Detektorbegehungen Fledermäuse (2022), Maßnahmenkonzepte Raubwürger (2024), des Büros ecoda GmbH & Co. KG hervor.

Auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere werden in baubedingte sowie anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilt. Seit Einreichung wurde eine Vielzahl an Nachkartierungen (Horstkartierung, windkraftsensiblen Großvögel, Brutvögel) bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht und mit dieser erörtert. Insbesondere für die Vogelart "Raubwürger" wurden umfangreiche Diskussionen und Prüfungen vorgenommen, sowie Ausgleichsmaßnahmen und Bauzeitenfenster vorgesehen.

Nach erfolgter naturschutzfachlicher und -rechtlicher Prüfung wurde festgestellt, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben potenziell entgegenstanden. Diese Einschätzung erfolgte insbesondere aufgrund lokaler Vorkommen des kollisionsgefährdeten Rotmilans (*Milvus milvus*), des potenziell störungsempfindlichen Schwarzstorches (*Ciconia nigra*) sowie des in Rheinland-Pfalz vom Aussterben bedrohten Raubwürgers (*Lanius excubitor*).

Vor dem Hintergrund der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere bezüglich artenschutzrechtlicher Regelungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie, sowie des Urteils 8 C 11223/22.OVG vom 12. Juni 2024 des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Koblenz (8 C 11223/22.OVG) ist nach aktueller Sach- und Rechtslage allerdings festzustellen, dass dem Vorhaben insbesondere keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Schutzgut Boden/Fläche und Wasser

Die geplanten WEA führen zunächst infolge von Vollversiegelungen (Fundamente, gesamt WEA ca. 3.247 m²) und Teilversiegelungen (Wege und Montageflächen) zu erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden. Eingriffsrelevant betroffen ist die biotische Ertragsfunktion bzw. Lebensraumfunktion des Bodens, alle übrigen Funktionen (Speicher- und Reglerfunktion sowie Informations- und Archivfunktion), sind nicht oder nur unerheblich betroffen.

Aufgrund der, im Hinblick auf den tatsächlichen Eingriff relevanten Lebensraumfunktion, sind die entsprechend zugrunde liegenden Flächengrößen pro WEA im Kap. 3.1 des UVP-Berichtes aufgeführt. Die Fundamente der WEA haben je einen Durchmesser von 26,25 m und sind ca. 3 m dick. Die dauerhaften Kranstellflächen werden pro WEA mit ca. 20 m x 50 m angelegt (gesamt WEA ca. 6.000 m²). Die Kranstellflächen werden aus Schottermaterial (kein Recyclingmaterial) hergestellt. Zusätzliche Montageflächen für die Errichtung der WEA werden nach Abschluss der Errichtung vollständig zurückgebaut und stellen daher nur einen temporären Eingriff dar. Ebenso werden Wirtschaftswege und Schleppkurven temporär durch die Einbringung von Schottermaterial ausgebaut.

Vorhabenbedingt kommt es zur dauerhaften Überprägung von 22.581 m² Boden in Forst-, Grünland- und Ackernutzung. Hiervon fallen 3.247 m² auf die Herstellung von 6 WEA Fundamenten (Vollversiegelung) sowie 19.334 m² (Teilversiegelung durch Schotter und Verdichtung) auf die Erhaltung und Neuherstellung von Zuwegungen, Kurvenradien und Kranstellflächen.

Zwei kleinere Bäche durchziehen die Flächen hangabwärts von Süd nach Nord und münden dort in den Nohner Bach (vgl. Abb. 58). Südwestlich der Vorhabenfläche verläuft der Pützertbach Richtung Nordwesten. Die Erschließung der WEA erfolgt über bestehende Wege, eine neue Querung der vorgenannten Fließgewässer ist demnach nicht erforderlich. Infolge der geologischen Ausgangssituation ist nicht damit zu rechnen, dass zum Bau der Fundamente Wasserhaltungen mit der Folge temporärer Grundwasserabsenkungen erforderlich sind. Sollte dies wider Erwarten im Einzelfall notwendig sein, so sind die damit einhergehenden Bildungen von Grundwassertrichtern temporär – sie bilden sich nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig wieder zurück, so dass der Grundwasserspiegel kurzfristig wieder das ursprüngliche Niveau erreichen wird. So sind in dieser Hinsicht schädliche und ggf. eingriffsrelevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes (Grund-)Wasser in jedem Fall ausgeschlossen.

Der Nachweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist Bestandteil der Antragsunterlage. Die Thematik etwaiger Öl- und/ oder Treibstoffverluste bei Baufahrzeugen während der Bauphase geht nicht wesentlich über das bei der konventionellen Land- und Forstbewirtschaftung zu erwartenden Maßen hinaus, ist zudem zeitlich begrenzt und bleibt weit hinter dem von der Bundesstraße B 410 ausgehenden Gefahrenpotenzial zurück.

Weder auf Flächen von Mineralwassereinzugsgebieten noch in Schutzzonen von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten werden vorhabenbedingte, bauliche Maßnahmen durchgeführt.

Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser sind unter Einhaltung der in der Antragsunterlagen benannten, Vorgehensweise als kompensiert zu betrachten. Somit verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche und Wasser.

Schutzgut Landschaft

Quantitativ kaum fassbar und aus verschiedenen Gründen auch realistischerweise nicht durch Maßnahmen vor Ort ausgleichbar, sind die Eingriffe in das Landschaftsbild. Es erfolgt daher eine Berechnung der Ausgleichsabgabe gemäß der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12. Juni 2018). Diese besagt, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden und höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind (§ 6 LKompVO). Zur Bemessung der Ersatzzahlung im Sinne von § 15 Abs. 6 BNatSchG bedarf es zunächst der Bewertung der im Untersuchungsgebiet voneinander abgrenzbaren Landschaftsbildeinheiten. Dies ist in Kapitel 6.6 des UVP-Berichtes erfolgt. Für alle 6 geplanten WEA ergibt sich in Summe eine Ersatzzahlung von 482.378,40 €.

Schutzgut Klima / Luft

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine negativen Auswirkungen durch die Errichtung der Windkraftanlagen zu erwarten. Da Windkraftanlagen elektrischen Strom erzeugen ohne Schadstoffemissionen freizusetzen, ist insgesamt mit positiven Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. Der kleinräumige Verlust von klimatisch wirksamen Flächen wirkt sich aufgrund der weiterhin verbleibenden Wald- und Freiflächen im Umfeld nur lokal aus. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Klima / Luft zu erwarten.

Kulturelles Erbe und Sachgüter

Im Untersuchungsraum werden bekannte Bodenkmler (Grabhügel im Bereich „Peterswiese“) beschrieben. Der Barsberg bildet einen auch aus der Ferne gut erkennbaren Identifikationspunkt, somit ist die Einstufung als Landmarke gerechtfertigt. Aufgrund der vollständigen Bewaldung des Barsbergs sind hierfür jedoch nicht die Grabhügel verantwortlich, sondern die markante geologische Vollform im Zusammenhang mit dem Nohner Bachtal. Insofern ergibt sich vorhabenbedingt weder physisch noch optisch eine Beeinträchtigung der dort lokalisierten Bodendenkmale. Sonstige Sachgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Es sind folglich keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter zu erwarten.

Fazit

Den Auswirkungen des Vorhabens können geeignete Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen gegenübergestellt werden. Nach Umsetzung der genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, sodass eine Umweltverträglichkeit gegeben ist. Somit kann eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens bescheinigt werden.

Mit Datum vom 24.10.2024 wurde ein Erörterungstermin durchgeführt. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Die Einwendungen wurden in Themenblöcke zusammengefasst, dargestellt und bewertet. Soweit einzelne Einwendungen bzw. Aussagen der Einwendungen nicht explizit angesprochen wurden, ist hinreichend geprüft, dass auch sie nicht zur Versagung der Genehmigung führen.

Die genehmigungsrechtliche Prüfung der erhobenen Einwendungen ergab, dass diese zurückzuweisen sind, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde.

Einwendungen

- NABU Rheinland-Pfalz
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie e. V. (GNOR) Rheinland-Pfalz
- Naturschutzinitiative (NI)
- Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V.
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG)
- Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes
- Ortsgemeinde Gelenberg, Privatpersonen, Fraktion Sturm im Wald

Der Erörterungstermin der vorgebrachten Einwendungen fand am 24.10.2024 im Sitzungssaal der Kreisverwaltung statt. Der Verhandlungsleiter eröffnet um 10:00 Uhr den Erörterungstermin, begrüßt alle Anwesenden und erläutert den organisatorischen Ablauf.

Die Einwender - NABU, GNOR, Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V., LAG, Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes - waren zu dem bekanntgemachten Termin nicht anwesend.

Die gemachten Einwendungen im o.a. Vorhaben wurden in Themenblöcken erörtert. Die Einwendungen sind untenstehend stichpunktartig pro Themenblock aufgelistet.

Themenblöcke

Lärm/ Gesundheitsgefährdung

Einwendungen:

- Die geplanten WEA liegen in Hauptwindrichtung (Gelenberg). In der Konsequenz führen Lärm, Infraschall, Schattenschlag sowie der Diskoeffekt durch die nächtliche Beleuchtung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bewohner.
- Die zukünftige, völlige Meidung des als Erholung genutzten Gebiets führt zu einer Freiheitseinschränkung.
- Die WEA flößen Angst ein, sind bedrohlich, verbreiten Hörschall, Infraschall, Körperschall, diskoartiges Wummern und gefährden wegen des Eisabwurfs.
- Der Abstand zum Wohngebiet ist zu gering.
- Die WEA verursachen Infraschallstress, Luftschalldrücke, Tieftonbelastung, Schattenwurf, der bis in das Innere der Häuser wirkt.
- Von den WEA gehen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus, u. a. tieffrequente Infraschallquellen können nicht gedämmt werden und werden somit 24/7 über 20 Jahre hinweg oder mehr emittiert.
- Von außen auf dem Körper wirkende Schallwellen führen zu Beeinträchtigungen/Störungen oder gar Zerstörungen von Zellen.
- Eine ordnungsgemäße Bewertung des Vorhabens unter Schallgesichtspunkten ist nicht erfolgt.
- Die Grundlage der Ausbreitungsprognose von WTG aus 2017 ist veraltet und unvollständig.
- Die Anwendung der angesetzten IRW ist erörtern.
- Unzulässigkeiten zu den Themen -Richtwertüberschreitung, Schallreflexion/Bodendämpfung, Oktavspektrum, Trichterwirkung, Vorbelastung- werden erhoben.
- Die Ermangelung der Anwendung des Interimsverfahrens bei Erstellung des Lärmgutachtens wird benannt.
- Die Lärmbewertung, hinsichtlich tieffrequenten Schalles, ist so nicht verwertbar.
- Abweichung zwischen Lärmimmissionspunkten und Schattenwurfimmissionspunkten sind unverständlich.

Prüfergebnis:

Die Berechnungen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Bei Überschreitung der Grenzwerte an Immissionspunkten wurden im Gutachten entsprechende schallreduzierte Betriebsweisen aufgeführt. Die Rechtsprechung behandelt die Thematik des Infraschalls ausgiebig, es gibt dennoch keine rechtlichen Vorgaben.

Hinsichtlich möglicher Schallreflexionen sagt der Gutachter, dass das Gelände aus seiner Sicht keine Felsformationen zeigt, an denen eine Reflexion für eine "Trichterwirkung" möglich wäre. Das Thema Reflexion an Häuserwänden wurde im Gutachten berücksichtigt. Eine "worst case" Betrachtung wurde bereits im Rahmen des Gutachtens durchgeführt.

Grundlage für die fachgutachterliche Bewertung der Schallimmissionen sind die festgelegten Immissionspunkte. Die Immissionspunkte wurde durch den Antragsteller in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde definiert.

Sicherheit/ EisabwurfEinwendungen:

- Die Schutzeinrichtungen gegen Eiswurf sind für den Schutz, insbesondere der B410, nicht geeignet.
- Anmerkungen zur möglichst sensiblen Einstellung des Eiserkennungssystems werden hervorgebracht.
- Die WEA sind als Brandrisiko in Waldgebieten anzusehen.

Prüfergebnis:

Hinsichtlich Eiswurf wird ein Eiserkennungssystem in den WEA vorgesehen. Diese stoppen den Rotor bei Eisansatz. Im südlichen Bereich durchquert die Bundesstraße 410 das Gebiet, hier besteht aufgrund des allgemeinen Straßenverkehrs ein erhöhtes Gefahrenpotenzial durch Eisabwurf, weshalb im Windpark Systeme zur Vermeidung von Eisabwurf installiert werden. Ein Null-Risiko kennt der Gesetzgeber nicht.

Der Brandschutz findet gemäß § 15 LBauO Berücksichtigung. Die Anlagen verfügen außerdem über Brandschutzeinrichtungen.

Landschaftsschutzgebiet/ NaturparkEinwendungen:

- Der Bau weiterer und größerer Anlagen führt zu einer visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und somit zu einer Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität.
- Die Jahrhunderte/Jahrzehnte gediehenen Natur- und Kulturlandschaften im Lebensumfeld werden zerstört.
- Die Landschaftsbildbewertung ist unter fachlichen Gesichtspunkten -Einhaltung des Naturschutzfachlichen Rahmens in RLP (Stand 13.09.2012)- nicht nachprüfbar.
- Der Abstand der WEA zu LSG ist zu gering.
- WEA dürfen nicht im Naturpark Vulkaneifel errichtet werden.
- Der Antrag nach § 8 NaturparkVO fehlt.
- Die Auswirkungen auf LSG Kelberg sind nicht korrekt dargestellt.
- Der Schutzstatus des Naturparks Vulkaneifel ist nicht erfüllt.
- Die Einschränkung des Ausblickes von der Geschichtsstraße (ca. 7 km Entfernung) und der dominierenden Wirkung der WEA ist nicht ausreichend betrachtet.

Prüfergebnis:

Windenergieanlagen sind ein Eingriff in das Landschaftsbild. Dieser Eingriff wird gem. LKOMPVO über eine Ersatzzahlung kompensiert. Die WEA werden zudem nicht in Kerngebieten des Natursparks errichtet, sodass diese am vorliegenden Standort im Übrigen zulässig sind.

Strengere Schutzgebiete/ BiotopeEinwendungen:

- Die massiven Eingriffe in den Waldbestand werden abgelehnt.
- Die Baumbestände in der Umgebung dürfen nicht zerstört werden. RLP hat eine "Regenwaldfunktion" für Deutschland.
- Hydrogeologische Gutachten zum Schutz des Grundwassers/Quellschutzes/Wasserschutzzonen und -vorschriften sind je WEA vorzulegen für Bau, Betrieb und Rückbau.
- Es ist keine ordnungsgemäße Bewertung nach dem Naturfachrecht erfolgt.
- Die Gültigkeit der Unterlagen des Büros StadtLandFluss wird angezweifelt.
- Das Vorhaben liegt in einem Vorbehaltsgebiet eines regionalen Biotopverbunds. WEA müssen außerhalb der genannten Kulisse realisiert werden.
- Der kulturhistorische Wert diverser angrenzender Berge, sowie der Hilgerather Wallfahrtskirche wird durch Sichtbeziehung beeinträchtigt.
- Die Ausschlusswirkung durch Schutzgebiete ist von Behörde zu prüfen.
- Die Auswirkungen auf diverse FFH-Gebiete und Blickbeziehung des Gesamtareals sind nicht ausreichend dargestellt.

Prüfergebnis:

Eine Prüfung der Schutzbiotope hat stattgefunden. Im Rahmen der Vorprüfung werden im LBP negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen.

ArtenschutzEinwendungen:

- Die Reaktionen des Hundes oder sonstiger Haus- und Nutztiere sowie der Abzug von Wildbeständen und Vögeln aus der Region ist unabschätzbar. Bodennaher Lebensraum von Milanen, Falken, Bussarden wird zerstört. Das Vorhabengebiet gehört zu einem Hauptkorridor für Zugvögel (Kraniche, Wildgänse).
- Das Natur- und Artenschutzrecht wird unzureichend berücksichtigt.
- Brutvorkommen sind nur nicht oder nur unzureichend erfasst.
- WEA vernichten Insekten, die für die Bestäubung von zentraler Bedeutung sind.
- Diverse Unterlagen zur Artenschutzfachlichen Prüfung lagen nicht aus.
- Es ist zu erörtern, ob Kartierung von nicht windkraftsensiblen Vogelarten stattgefunden hat.
- Die Kartierungen sind veraltet.
- Es wird infrage gestellt, ob zusätzliche Erkenntnisse über Datenbanken beschafft wurden.
- Die RNA des Rotmilans ist nicht verwertbar.
- Die RNA Schwarzstorch wirft, hinsichtlich der Untersuchungstage, Fragen auf.
- Die Behörde muss über sachkundige Personen zur Prüfung der Natur-/Artenschutz Gutachten verfügen.
- Die Richtigkeit der Gutachten des Vorhabenträgers darf behördenseitig nicht vorausgesetzt werden.
- Die Beobachtungsprotokolle sowie Nestkartierungen fehlen.
- Die Durchführung der Brut- und Rastvogelzählung ist fraglich.
- Die Daten zum Artenschutz sind veraltet.

• Lärm

der WEA könnte Tiere auf Straße scheuchen.

- Konkrete Schutzmaßnahmen für die Wildkatze fehlen.
- Die Begründung, warum für den Kranich keine Gefahr besteht, wurde nicht mitgeteilt.
- Es wurden keine Fledermauskartierungen vorgenommen.
- Feststellung von Bruttätigkeit des Rotmilans in der Nähe der Anlagen wird nicht ausgeführt.
- Der Sicherheitsbereich des Uhus von 50 m Flughöhe ist zu nah am Rotor.
- Es wurden keine Beobachtungen zur vorhandenen Wiesenweihe (*Circus pygargus*) vorgelegt.
- Die Prüfbereiche und Abstände von Brutplätzen zu WEA wurden nicht korrekt berücksichtigt.
- Detektorbegehungen vom 09.10.2017 belegen, dass Fledermäuse sich nahe der WEA aufhalten.
- Der Schwarzstorch ist in der näheren Umgebung heimisch.
- Konfliktpotenzial des Schwarzstorches mit den WEA.
- Konflikt des Rotmilans (RNAs aus 2014 und 2017) mit den WEA.

Für das Vorhaben wurden umfangreiche Nachkartierungen (Horstkartierung, windkraftsensible Großvögel, Brutvögel) absolviert und mit der Unteren Naturschutzbehörde diskutiert. Insbesondere für die Vogelart "Raubwürger" wurden umfangreiche Diskussionen und Prüfungen vorgenommen, sowie Ausgleichsmaßnahmen und Bauzeitenfenster vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Urteils 8 C 11223/22.OVG vom 12. Juni 2024 des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Koblenz (8 C 11223/22.OVG) stehen dem Vorhaben insbesondere keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Tourismus

Einwendung:

- Einbußen im Tourismus werden befürchtet.

Prüfergebnis:

Belange des Tourismus stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Rückbau

Einwendungen:

- Der Rückbau der WEA ist unzureichend abgesichert, dieser muss dauernd und inflationsadaptiert angepasst werden.
- Durch den Bau der Wege entstehen autobahnbreite Straßen. Wald- und Feldwege werden zerstört.
- Es müssen ausreichende finanzielle Mittel durch die GW auf einem Treuhandkonto hinterlegt werden.
- Zur Vorlage von Kosten und Arbeitsschritten des Rückbaus wird aufgefordert.

Prüfergebnis:

Grundsätzlich wird der Rückbau vom Vorhabenträger am Ende der Betriebszeit durchgeführt und gezahlt. Zur Absicherung einer möglichen Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers hat dieser vor Baubeginn bei der Behörde eine Rückbaubürgschaft einer Bank zu hinterlegen. Die Berechnung der Bürgschaftshöhe wird vom Finanzministerium vorgegeben.

Wirtschaftlichkeit/ Windhöffigkeit

Einwendungen:

- Die 2 bestehenden WEA stehen bereits sehr häufig still. Es ist davon auszugehen, dass der Netzbetreiber diese abregelt, da das Netz die Energie nicht aufnehmen kann. Es ist zu vermuten, dass der Betrieb nicht wirtschaftlich ist.
- Die offengelegten Unterlagen waren nicht vollständig, da die Angaben zur Windhöffigkeit nur für Boxberg und nicht für Bongard vorgelegt wurden.
- Es erfolgte keine Bewertung des Landschaftsbildkonflikts unter Gesichtspunkten der Windhöffigkeit.
- Die Windhöffigkeit wird in Frage gestellt. Daraus wird ein fehlendes, überwiegendes öffentliches Interesse abgeleitet.
- Die Aussage zur Windhöffigkeit der Fa. Ramboll ist fragwürdig.
- Die LiDAR Messungen sind ungeeignet.
- WEA leisten keinen Beitrag zur Energiewende und werden nicht die prognostizierte Energie liefern.

Prüfergebnis:

Der Standort weist eine sehr gute Windhöffigkeit auf. Im Vorfeld zur Beantragung des Vorhabens wurde eine einjährige Windmessung durchgeführt.

Verschiedenes

Einwendungen:

- Eine verkehrsmäßige Belastung der OG Nohn während der Bauphase wird abgelehnt.
- Durch die Nutzung von Flächen für die Stromtrasse dürfen keine Grundstücke in der Nutzung beeinträchtigt werden.
- Gravierende Auswirkungen auf Lebensqualität werden befürchtet.
- Wertverlust der Grundstücke und Häusern wird befürchtet.
- Die insgesamt dann 8 WEA wirken dominierend und bedrängend auf den Ort und das Ortsbild.
- Durch den geringen Abstand der WEA 3 und 6 zum Ort und dem Gewerbegebiet wird die Erschließung/ Erweiterung von Bauland /Gewerbegebiet erschwert/ unmöglich gemacht. Um die Auswirkungen zu minimieren, wird gefordert auf WEA 3 und 6 zu verzichten oder diese unter Einhaltung von mindestens 10facher NH zu Ortslage/Gewerbegebiet zu errichten.
- Die Öffentlichkeit/ die Privatperson wird durch Dritte in enteignender Weise dazu gezwungen, das Leben in einem nicht gewollten Umfeld neben WEA verbringen zu müssen.
- Die Frist der Offenlage und Eingabe war zu kurz bemessen und steht im Widerspruch zum Landestransparenzgesetz.
- Dokumente, auf die Bezug genommen wird (TRL, DI-Normen), wurden nicht offengelegt und mussten gegen Zahlung eines Kaufpreises erworben werden.
- Ein altes Bauernhaus wurde mit sehr hohem finanziellem Aufwand restauriert und wiederhergestellt. Die Nutzung des Hauses zur wissenschaftlichen Arbeit und zur Erholung ist nach Bau der WEA durch vielfältige Belastungen nicht mehr möglich.
- Der Bau und Betrieb verursachen eine erhebliche finanzielle, gesundheitliche und Lebensqualität beeinträchtigende, unzulässige, undemokratische, einseitige Schlechterstellung und Benachteiligung.
- Aufenthalte im Garten verlieren an Attraktivität und führen zur Belastung und fügen gesundheitliche Schäden zu.
- "Es gibt keine öffentlichen Gründe, weshalb folgende Schädigungen in Kauf zu nehmen sind: Leib und Leben (Schatten, Schall, Infraschall, Körperschall, Psychotraumatisierung durch Dauerstress),

Wertminderung des Grundstücks/Hauses, erhebliche Nutzungseinschränkungen bzgl. Vermietbarkeit, Kaupreiserzielung, Verlust des Kapitals eines unverbauten Ausblicks, Vernichtung Biotops/Naherholungsgebiets, Horizontverschmutzung".

- Bau und Betrieb verstoßen gegen die Prospektversprechen aus dem "Freizeitführer...." und dem "Vulkaneifel Magazin". Diese Versprechen waren entscheiden für Kauf von Haus und Grundstück.
- Umsetzung des Vorhabens führt zu einem unverhältnismäßigem Werteverfall des Landschafts- und Wohnumfeldes mit erheblichen Belastungen und Einbußen der Lebensqualität.
- Die WEA verursachen einen wirtschaftlichen Schaden und finanzielle Einbußen.
- Der Zubau führt zu einem Verlust an Attraktivität des Natur-Erholungsgebiets gemäß dem Prospektversprechen und führt zu einem Ausfall von Einnahmen und dem Wegzug von kapitalkräftigen Anwohnern.
- Haus und Grundbesitz sind neben dem Erholungseffekt eine Altersvorsorge, diese Zweckbestimmung ist fremdbestimmt nicht mehr gegeben.
- Das Erbe der Kinder wird beeinträchtigt.
- Art, Ausmaß und Folgen von Bau/Betrieb führen zu Beeinträchtigungen des Erholungsumfeldes.
- Durch Bau und Betrieb entstehen Beeinträchtigungen des Sozialumfeldes wg. der Spaltung gesellschaftlicher Strukturen.
- Bau und Betrieb sind folgenschwerer Eingriff in die Selbstbestimmung durch unethische, unmenschliche Umsetzung von politischen Vorgaben [...] mit nicht absehbaren Folgen für zukünftiges, körperliches und geistiges Wohlbefinden.
- Die Dichte der WEA und der Abstand zum Wohngebäude führt zu einer dauerhaften körperlichen und psychischen Belastung und zu erheblichen gesundheitlichen Nachteilen. Gefordert wird ein Mindestabstand von 3.000 m
- Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird durch die staatlichen Vorgaben nicht gewahrt.
- Wegen der Beschäftigung des OBM ist die KV Vulkaneifel befangen.
- Erforderliche Feststellungsentscheidung nach § 5 UVPG über die UV-Pflichtigkeit bzw. Nicht-UV-Pflichtigkeit des Vorhabens wurde nicht getroffen und nicht bekanntgemacht. Bekanntmachung gem. § 19 UVPG fehlt.
- Bekanntmachungserfordernisse nach § 10 BImSchG sowie § 8 9. BImSchV fraglich erfüllt.
- Der Bekanntmachungstext verstößt gegen europäisches Recht.
- Eine direkte Ansprache und Beteiligung Einzelner, die besonders betroffen sind, ist nicht erfolgt.
- Unterlassene Vorfeldinformation durch den Vorhabenträger ist zu erörtern.
- Der Bekanntmachungstext verletzt die Grundsätze der EU-Richtlinie 2011/92/EU, da dieser für den Laien unverständlich formuliert ist.
- Ansprache anerkannter Umweltvereinigungen fehlend.
- Vorgelegte Privatgutachten entsprechen nicht § 13 9. BImSchV wonach die Antragsunterlagen unvollständig sind.
- UVP-Bericht entspricht nicht den inhaltlichen Anforderungen nach § 16 UVPG, § 13 9. BImSchV. Zudem sich die Berichtsaufsteller keine Sachverständige gemäß § 13 9. BImSchV.
- Keine Bewertung des Kulturerbekonfliktes unter fachlichen Gesichtspunkten.
- Es wurde keine Alternativen Prüfung vorgenommen.
- Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des Berichts fehlt.
- Es wurden Auslagefehler vorgenommen, da nicht alle Dokumente, auf die Bezug genommen wurde, ausgelegt waren.
- Äußerungsfrist wurde rechtswidrig verkürzt.

• Es wird

zu erörtern sein, ob der Schutzabstand zur Wohnbebauung nicht bei 1.100 m zu liegen hat, da bereits eine 1-mm-Überschreitung die Gesamthöhe von 200 m übersteigt.

- Sachkunde der Vorhabenträgerseite wird in Frage gestellt.
- Auskunft über Beteiligung des LfU wird gefragt.
- Es handelt sich um Vorranggebiete für Land- und Forstwirtschaft, welche erhalten werden müssen.
- Gültigkeit UVP Bericht nicht klar.
- Vorlage von Informationen zum Brandschutzkonzept werden gefordert.
- Es bestehen Zweifel hinsichtlich Unterschrift des Geschäftsführers der Antragstellerin.
- Interesse an Haftpflichtversicherung des Vorhabenträgers wird bekundet.
- Entsorgungspflicht Betriebs- und Schmierstoffe der gegenständlichen Anlagen werden nicht aufgeführt.
- Standsicherheitsgutachten wurde nicht ausgelegt.
- Lageplan mit Umgebungsbebauung fehlt und ist nicht entbehrlich.
- Abweichungen der Standorte der WEA 2,5,6 zwischen verschiedenen Unterlagen.

Prüfergebnis:

Die Grünwerke GmbH haben sich in Absprache mit der Genehmigungsbehörde dazu entschieden, die freiwillige Durchführung einer UVP gem. § 7 Abs. 3 vorzunehmen. In diesem Fall entfällt die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 2 des UVPG.

Anerkannte Umweltvereinigung wurden am Verfahren beteiligt.

Der Ausbau von Windenergieanlagen im Außenbereich unterliegt immer vielen Herausforderungen und unterschiedlichen Interessen und Sichtweisen. Der Gesetzgeber hat Vorgaben gemacht, um den notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien möglichst verträglich zu gestalten, während der Ausbau vorangetrieben werden kann und die Sicherheit in Deutschland (hier in Form von Energiesicherheit) gewährleistet werden kann. Daher untersteht der Ausbau der Erneuerbaren Energien dem überragenden öffentlichen Interesse. Der Abstand zur Wohnbebauung, in dem vorliegenden Fall, kann im Verhältnis zu vielen anderen Vorhaben in Deutschland als eher größer gesehen werden. Gerade bei der Wohnnutzung in der Nähe von Außenbereichslagen haben die Betroffenen immer damit zu rechnen, dass Vorhaben, die dem Außenbereich vorbehalten sind (wie eben die der Windenergienutzung) dort umgesetzt werden. Dieses Vorgehen ist vom Gesetzgeber gewollt und die Auswirkungen hinaus hinzunehmen.

Nachdem die fristgerecht eingebrachten schriftlichen Einwendungen hinreichend erörtert sind schließt der Verhandlungsleiter den Erörterungstermin um 12:37 Uhr.

Abschließende Entscheidung

Nach eingehender Prüfung der Einwendungen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Ermittlung aller Umstände, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind, wird über die v. g. Einwendungen entschieden, dass die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind, zu keiner Versagung der beantragten Genehmigung führen und diese mithin, soweit ihnen nicht entsprochen wurde, als unbegründet zurückzuweisen sind.

Nachdem für die Genehmigungsbehörde auf Grund der veranlassten Überprüfungen und der Ermittlungen der Betriebsstätte feststeht, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Schutzgüter bei Beachtung der Nebenbestimmungen nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden

Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§§ 5 und 6 BImSchG), war die beantragte Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG mit Nebenbestimmungen zu erteilen. Als Entscheidungsgrundlage dienten hierbei die Antrags- und Planunterlagen sowie die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

Die Errichtung der Windenergieanlagen sind gem. § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 LNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 10 LNatSchG in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die auferlegten Nebenbestimmungen ergingen auf Grund des § 12 Abs. 1 und 2 BImSchG, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.08.2019 hat die Ortsgemeinde Bongard zu dem Vorhaben das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt. Die Ortsgemeinde Boxberg hat das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB mit Beschluss des Gemeinderates am 28.08.2019 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

(Kathrin Schütz-Sczepanski)

Anlage 1**Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung**

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltweinsteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren
26. BImSchV	sechszwanzigste Verordnung über elektro-magnetische Felder
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DIN	Deutsche Institut für Normen
DSchG RLP	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie für Windenergieanlagen
ImSchZuVo	Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
LEP IV:	Das 4. Landesentwicklungsprogramm für Rheinland-Pfalz
LKompVO	Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LöRüRL	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe
LSG-RVO	Rechtsverordnung eines Landschaftsschutzgebietes
LStrG RLP	Landestraßengesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO	Landesverordnung
LWaldG	Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz
LWG	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017:
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land

Anlage 2**Zusammenstellung der vorgelegten Planunterlagen**

- 1 Inhaltsverzeichnis**
 - a – Inhaltsverzeichnis
- 2 Ansprechpersonen**
 - a – Anlage 1 Ansprechpersonen
- 3 Antragsformulare**
 - a – Formular 1, 1.1, 1.2 + Zusatzblätter und Herstellerangaben
 - b – Formular 2 Verzeichnis der Unterlagen
 - c – Formular 3 Anlagedaten
 - d – Formular 4 Gehandhabte Stoffe + Herstellerangaben
 - e – Formular 7 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate
 - f – Formulare 9.1, 9.2, 9.3 Angaben zu Abfällen, Abwasser + Entsorgung
 - g – Formulare 10.1, 10.2, 10.3 Arbeitsschutz
 - h – Formulare 11.1, 11.2 Brandschutz + Löschwasserrückhaltung
 - i – Formulare 12 Naturschutz + Landschaftspflege
- 4 Anlagen- und Betriebsbeschreibung**
 - a – Vorhabenbeschreibung
 - b – s2 Technische Daten
- 5 Übersichtskarten / Lagepläne**
 - a – topographische Übersichtskarte (M 1:15.000)
 - b – Übersichtskarte Abstände untereinander (M 1:15.000)
 - c – Detailplan Infrastruktur (M 1:2.000)
 - d – Flurkarte (M 1:2.000)
 - e – Luftbild (M 1:2.000)
- 6 Sicherheitsdatenblätter**
 - a – b4 Sicherheitsdatenblätter
- 7 Bauunterlagen**
 - a – Bauantragsformulare
 - b – Bauzeichnungen
 - c – Lageplan Infrastruktur
 - d – Baulasten + Baulastradien
 - e – Lagepläne Baulastradien (M 1:2.000)
 - f – Lageplan West + Ost (M 1:4.000)
 - g – Lageplan Abstände Ortschaften (M 1:15.000)
 - h – Abstände WEA untereinander (M 1:5.000)
 - i – Turbulenzmanagement
 - j – Erklärung zur Rückbauverpflichtung
 - k – Eigentümerzustimmung
 - l – Verweis Typenprüfung
 - m – Verweis Baugrundgutachten
 - n – Hinweis Blitzschutz
 - o – Nachweis Bauvorlageberechtigung
- 8 Bauleitplanung**
 - a – Schriftliche Darstellung der aktuellen Situation
- 9 Angaben Luftfahrthindernis / Anlagenkennzeichnung**
 - a – Einzeldaten Luftfahrthindernis

b1 –

- b3 Beschreibung Anlagenkennzeichnung, Befeuerung
- 10 Anlagensicherheit**
 a – Beschreibung Eisabwurf
 b – Herstellererklärung Beauftragung Eisansatzerkennung
 c – Gutachten Eiserkennungssystem
- 11 Immissionsprognosen**
 a – Schallgutachten
 b – Schattenwurfgutachten
- 12 Turbulenzgutachten**
 a – Turbulenzgutachten
- 13 Baugrundgutachten**
 a – Baugrundgutachten
- 14 UVP-Vorprüfung sowie Natur- und Landschaftsschutz**
 a – UVP-Bericht inkl. Planwerk
 b – Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Planwerk
 c – Forstgutachten inkl. Planwerk
 d – Artenschutzrechtliche Prüfung inkl. Planwerk
 e – FFH-Prüfung
 f – h Erfassungen + Nutzungsanalysen inkl. Planwerk
- 15 Beschreibung der verkehrstechnischen Erschließung**
 a – schriftliche Darstellung
 b – c Verkehrstechnische Erschließung M 1:3.000
- 16 Typenprüfung V150**
 a – Typenprüfung V150 169m Nabenhöhe
- 17 Windhöffigkeit**
 a – Bestätigung Windhöffigkeit